

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur öffentlichen Sitzung
des Bau- und Umweltausschusses

am Dienstag, 23.04.2024, 18:30 Uhr
Treffpunkt: Ortseingang Külte, Alte Mühle (Twistebrücke)

TAGESORDNUNG:

1. Ortsbesichtigung: Gewässerbau -
Renaturierungsmaßnahmen an der Watter und Twiste
2. Ortsbesichtigung: Straßen, Wege, Plätze - Priorisierung
Straßenbaumaßnahmen
3. Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen
Wittmarzweite / Vor dem Walderberge", Kernstadt
Beschluss über die Einleitung des Verfahrens
(Aufstellungsbeschluss)
Beschluss über die Durchführung der Verfahren nach dem
Baugesetzbuch
4. Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen - Kostenentwicklung
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Satzung zum
Schutz von Freigängerkatzen
6. Anregungen und Anfragen

Volkmarsen, 15.04.2024

gez. *Ute Moldenhauer*
Ausschussvorsitzende

Orte des Aushangs
(bis einschl. 24.04.2024):

*Volkmarsen, Infopoint Marktplatz
Ehringen, Steenweg
Herbsen, Schmillinghäuser Straße
Hörle, Oberdorf
Külte, Hauptstraße
Lütersheim, Schmiedegasse*



Stadt Volkmarsen

Bau- und Umweltausschuss

Volkmarsen, 24.04.2024

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Dienstag, 23.04.2024, 18:30 Uhr

Anwesenheiten

Vorsitz:

(Anwesenheitsliste entfernt)

Anwesend:

Entschuldigt fehlten:

Vom Magistrat waren anwesend:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Anedda, Marco

Pfeiffer, Bernd

Mielke, Benjamin ab TOP 3

Gäste:

Raulf, Thorsten (OB Külte) zu TOP 1.1

Laabs, Gerhard (OB Külte) zu TOP 1.1

Butterweck, Steffen (Ing.-Büro Bioline) zu TOP 3

Wecker, Bernd (Ing.-Büro Bioline) zu TOP 3

Tagesordnung

öffentlicher Sitzungsteil

1. Ortsbesichtigung: Gewässerbau - Renaturierungsmaßnahmen an der Watter und Twiste
- 1.1 Twiste (Külte)
- 1.2 Watter an der Einmündung zur Twiste
- 1.3 Watter
2. Ortsbesichtigung: Straßen, Wege, Plätze - Priorisierung Straßenbaumaßnahmen VL-69/2024

- | | | |
|-----|---|------------|
| 3. | Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen
6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge", Kernstadt
Beschluss über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)
Beschluss über die Durchführung der Verfahren nach dem Baugesetzbuch | VL-70/2024 |
| 4. | Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen - Kostenentwicklung | KN-26/2024 |
| 5. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Satzung zum Schutz von Freigängerkatzen | VL-65/2024 |
| 6. | Anregungen und Anfragen | |
| 6.1 | Ampelanlage Kreuzungsbereich Arolser Straße/Steinweg/Walderberge/Lütersheimer Straße | |
| 6.2 | Glasfaserausbau Fa. Goetel | |
| 6.3 | Freibadsaison Burgschwimmbad 2024 | |
| 6.4 | Standorte Sirenen Volkmarsen | |
| 6.5 | Straßenbeleuchtung | |
| 6.6 | Betrieb Scheune Benfelder Straße | |
| 6.7 | Wiederherstellung Straßenbelag Breslauer Straße | |
| 6.8 | Weidensterben durch Weidenbohrer | |

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzende Ute Moldenhauer eröffnet die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Ortsbesichtigung: Gewässerbau - Renaturierungsmaßnahmen an der Watter und Twiste	KN-25/2024
-----------	---	-------------------

Vor Ort besichtigen die Ausschussmitglieder die Renaturierungsmaßnahmen an folgenden Gewässern und nehmen die diesbezüglichen Informationen zur Kenntnis:

1.1	Twiste (Külte)
------------	-----------------------

Bürgermeister Vahle und Herr Pfeiffer erläutern zunächst die Historie dieser Maßnahme und beziffern die Kosten auf rd. 152 T€, welche aus Mitteln zur Umsetzung des Klimaplan Hessens anteilig gefördert seien. Die künftige Unterhaltung der Anlage obliege dem Hess. Wasserverband Diemel. Abhilfe für künftige Hochwasserereignisse könne diese Maßnahme nur im geringen Umfang leisten, da hier der Fokus auf die Renaturierung gelegt wurde.

1.2	Watter an der Einmündung zur Twiste
------------	--

Herr Pfeiffer erläutert die Maßnahme. Die entstandene Fläche fördere den Hochwasserschutz und sei zudem zur Generierung von Öko-Punkten geeignet. Eine Beweidung der Flächen sei ebenfalls möglich. Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass sich im unteren Verlauf der hergestellten Fläche vor der Brücke eine solarbetriebene Pegelmessanlage des Hess. Wasserverbandes installiert sei.

1.3	Watter
------------	---------------

Herr Pfeiffer erläutert die Maßnahme, welche mit Kosten von rd. 180 T€ beziffert wird. Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass hierfür kein Grunderwerb getätigt werden musste, da sich die Flächen bereits in städtischem Eigentum befanden. Die Anpflanzung der Erlen-Setzlinge erfolgte durch Mitglieder des Angelsportvereins Volkmarsen.

Auf eine abschließende Frage teilt der Bürgermeister mit, dass bezgl. eines Brückenbaus über den jetzigen Bahnübergang noch keine Entscheidung in Bezug auf den Umsetzungszeitraum getroffen sei.

2.	Ortsbesichtigung: Straßen, Wege, Plätze - Priorisierung Straßenbaumaßnahmen	VL-69/2024
-----------	--	-------------------

Zunächst besichtigen die Ausschuss-Mitglieder einen gepflasterten Teilbereich der Oberen Stadtmauer (im Bereich der Hausnummern 30 bis 35). Das als Straßenbelag dienende Pflaster weist stark vergrößerte Zwischenräume auf, was von allen Anwesenden als erhöhte Gefährdung der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer, angesehen wird.

Anschließend erläutert Bürgermeister Vahle die geplanten und schon „im Pool“ befindlichen Straßenbaumaßnahmen. Der zuvor besichtigte Teilbereich soll nach Auffassung aller Ausschuss-Mitglieder mit in die Liste der Maßnahmen aufgenommen werden. Die Straßen Kresspfehl und Am Stadtbruch werden zunächst nicht priorisiert.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss berät über die Priorisierung der besichtigten Straßen und beschließt folgendes:

In den Pool der bereits priorisierten Straßen Hakenberg (Külte), Gertenberg und Ammenhäuser Straße (beide Herbsen) werden zusätzlich aufgenommen: Henzenkamp, Obere Stadtmauer und Alter Born (Külte). Im Henzenkamp soll eine neue Asphaltsschicht (zu 21.500 € Teil 1 und zu 24.000 € Teil 2) eingebaut werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-

3.	Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge", Kernstadt Beschluss über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) Beschluss über die Durchführung der Verfahren nach dem Baugesetzbuch	VL-70/2024
-----------	---	-------------------

Frau Bufo verlässt während der Beratung und Beschlussfassung dieses TOPs den Sitzungsraum (gem. § 25 HGO).

Herr Butterweck erläutert die Vorlage in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt und das angestrebte Verfahren zu Änderung des Bebauungsplanes. Bürgermeister Vahle betont, dass die vorgeschlagene Anpassung des Bebauungsplanes Voraussetzung für den Verkauf des Kita-Altgebäudes sei. Auf Anfrage erläutert er die geplante Nutzung des Investors.

Aufkommende Fragen werden beantwortet. Dabei wird festgestellt, dass eine evtl. Rückwandlung des Gebäudes in eine Kindertagesstätte auch nach einem Beschluss über die Anpassung des Bebauungsplanes möglich sei.

Auf Anfrage wird festgehalten, dass sich an der Zufahrtssituation zum anliegenden Haus Emilie, insbesondere der Feuerwehrezufahrt, nichts ändere. Die Eigentumsverhältnisse bleiben die gleichen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

I. Beschluss über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt in das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweide/Vor dem Walderberge" in der Gemarkung Volkmarsen gemäß § 2 Absatz 1 BauGB einzutreten. Der anliegende Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich (Anlage 7) wird Bestandteil des Beschlusses.

II. Beschluss über die Durchführung der Verfahren nach Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt die Durchführung des Verfahrens nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Es ist das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren) anzuwenden. Hierbei sind die Vorgaben nach § 13a Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	1

Frau Bufo nimmt wieder an der Sitzung teil.

4.	Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen - Kostenentwicklung	KN-26/2024
-----------	--	-------------------

Bürgermeister Vahle nimmt kurz Stellung zur vorliegenden Kostenentwicklung.

Anfragen und Hinweise zu den Planungen des Außengeländes werden beantwortet bzw. zur Kenntnis genommen. Abschließend wird festgehalten, dass der Erbbaurechtsvertrag mit der Gemeinde Breuna um die Nutzungsdauer der neuen Kita um 60 Jahre verlängert wurde und die Erbpacht angehoben wurde.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Kostenaufstellung mit Stand: 04.04.2024 zur Kenntnis.

5.	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Satzung zum Schutz von Freigängerkatzen	VL-65/2024
-----------	--	-------------------

Herr Clemens begründet den Antrag im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Bürgermeister Vahle verdeutlicht diesbezüglich die Auffassung des Magistrates, welche auch unter Inbezugnahme von Abfragen bei den Ortsvorstehern erfolgt sei. Zudem sei man in enger Abstimmung mit einem regionalen Tierheim, welches man jährlich mit finanziellen Mitteln unterstütze.

Der Antrag wird anschließend eingehend diskutiert. Unter anderem stellt sich hierbei für die Ausschuss-Mitglieder die Frage der Umsetzung bzw. die Einhaltung der Vorgaben einer Satzung zum Schutz von Freigängerkatzen (Kastrationspflicht).

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat zu beauftragen, eine Satzung zur Kastrationspflicht für weibliche wie männliche Katzen mit unkontrolliertem Zugang ins Freie zu erarbeiten und dem Bau- und Umweltausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	3
Nein-Stimmen	3

6. Anregungen und Anfragen

6.1 Ampelanlage Kreuzungsbereich Arolser Straße/Steinweg/Walderberge/Lütersheimer Straße

Bürgermeister Vahle teilt mit, dass die Ampelanlage an besagter Kreuzung aufgrund defekter Kontaktschleifen im Straßenbelag auf ein Rotationsverfahren umgestellt worden sei. Deshalb komme es hier zu verlängerten Wartezeiten im Kreuzungsbereich. Hessen mobil wolle die Technik auf Kameras umstellen, wofür sich nach Aussage von Hessen mobil aktuell enorm lange Lieferzeiten herausgestellt haben.

6.2 Glasfaserausbau Fa. Goetel

Bürgermeister Vahle informiert, dass der Ausbau in der nächsten Woche in die nächste Phase (Besprechung der Hausanschlüsse vor Ort) trete. Entsprechende Informationen sollen im Mai 2024 erfolgen.

6.3 Freibadsaison Burgschwimmbad 2024

Bürgermeister Vahle erklärt, dass sich vor Beginn der Freibadsaison Probleme im Bereich der Technik, der Aufsicht sowie der Betriebsaufsicht und der Schwimmbadaufsicht ergeben haben. Zum einen werde die DLRG nicht mehr die Badeaufsicht übernehmen können; zum anderen habe die EWF die technische Betriebsaufsicht im März 2024 gekündigt. Man arbeite jedoch mit Hochdruck an Lösungen der Probleme um eine Öffnung zur Freibadsaison zu ermöglichen.

6.4 Standorte Sirenen Volkmarsen

Auf Anfrage werden die neuen Sirenen-Standorte bekanntgegeben:

Volkmarsen:

- Arolser Str. (Grundstück Bahnhof)
- Rudolf-Diesel-Straße (vor den Logistikhallen)
- Herbser Straße (ggü. Grundstück Dämmer)
- Kölner Straße 2 (Hochhaus)

Külte:

- Hinter dem Schoppen 5a
- Teichweg, Nordwaldeckhalle

Herbsen:

- Zum Hellenberg 7, DGH

Hörle

- Oberdorf, Bushaltestelle

Lütersheim:

- Am Hüttenberg 2, DGH

Ehringen:

- Oberstraße 45, Feuerwehrgerätehaus

6.5 Straßenbeleuchtung

Es wird darum gebeten, die nächtliche Beleuchtung in den Straßen Steenweg (Ehringen), Kasseler Straße und Lukas-Alsberg-Allee zu kontrollieren.

6.6 Betrieb Scheune Benfelder Straße

Herr Kramer rät an, den Betrieb in der Scheune an der Ecke Benfelder Straße/Erpeweg zu kontrollieren. Gem. Auskunft des Bürgermeisters handele sich hierbei um ein Privatgelände, auf dem kein Gewerbebetrieb angemeldet sei.

6.7	Wiederherstellung Straßenbelag Breslauer Straße
------------	--

Herr Kramer merkt an, den Straßenbelag in der Breslauer Straße mittels Wiederaufbringen einer Feinschicht in den ausgehobenen Bereichen wieder verkehrssicher herzustellen.

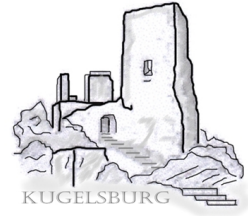
6.8	Weidensterben durch Weidenbohrer
------------	---

Herr Siebert macht auf Schäden durch den Weidenbohrer aufmerksam, welche mittlerweile auch in heimischen Regionen auftreten. Er bittet insbesondere um Kontrolle der Weiden am Radweg Volkmarsen – Ehringen.

Ausschussvorsitzende Ute Moldenhauer schließt die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Ute Moldenhauer
Ausschussvorsitzende

Miriam Wiegand
Schriftführerin



Stadt Volkmarsen

Kenntnisnahme

Drucksache KN-25/2024

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024

Aktenzeichen	BV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

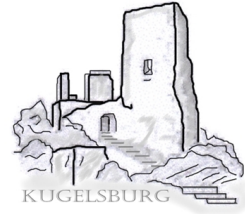
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	23.04.2024	zur Kenntnis

Ortsbesichtigung: Gewässerbau - Renaturierungsmaßnahmen an der Watter und Twiste

Kenntnisnahme:

Vor Ort werden die Renaturierungsmaßnahmen an der Watter und Twiste besichtigt.

Bernd Pfeiffer



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-69/2024

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024

Aktenzeichen	BV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	23.04.2024	vorberatend

Ortsbesichtigung: Straßen, Wege, Plätze - Priorisierung Straßenbaumaßnahmen

Sachdarstellung:

Zuletzt hat der BUA am 04.09.2023 sich die Straßen „Kresspfuhl“ und „Alter Born“ in Kulte angesehen und beschlossen, zunächst die Bauzeitenpläne der Fa. Goetel in Erfahrung zu bringen. Weiterhin sollten Kostenermittlungen zur Instandsetzung der besichtigten Straßen erstellt und vorgelegt werden.

Leider liegen der Verwaltung immer noch keine Bauzeitenpläne zum Glasfaserausbau vor. Die Vorlage dieser Pläne sollte vor einer detaillierteren Priorisierung abgewartet werden.

Im Altstadtbereich wurden bereits einige schadhafte Pflasterbereiche (insbesondere in Kurven) durch Asphaltdecken ersetzt (zuletzt Straße „Siebenbürgen“). Die Verwaltung wurde nunmehr auf größere Fugen im Pflasterbelag der Straße „**Obere Stadtmauer**“ im Bereich zwischen den Einmündungen „Siebenbürgen“ und „Fischerstraße“ hingewiesen.

Die Kosten für die Asphaltierung dieses ca. 155 qm großen Abschnittes werden auf 23.500,00 Euro geschätzt.

Der BUA wird um Besichtigung des Straßenabschnittes gebeten.

Folgende weitere Infos zur Kenntnis:

Kresspfuhl:

Zwischenzeitlich wurde seitens der Verwaltung eine Kostenschätzung erstellt.

Demnach belaufen sich die geschätzten Baukosten für die Herstellung einer beidseitigen Bordanlage und Auftragen einer neuen Asphaltdeckschicht im ca. 200 m langen Ausbaubereich auf ca. 113.000,00 Euro.

Inbegriffen ist auch die Herstellung von 4 Regeneinläufen, damit das anfallende Oberflächenwasser frühzeitig abgeleitet werden kann.

Alter Born:

Zwischenzeitlich wurde seitens der Verwaltung eine Kostenschätzung erstellt.

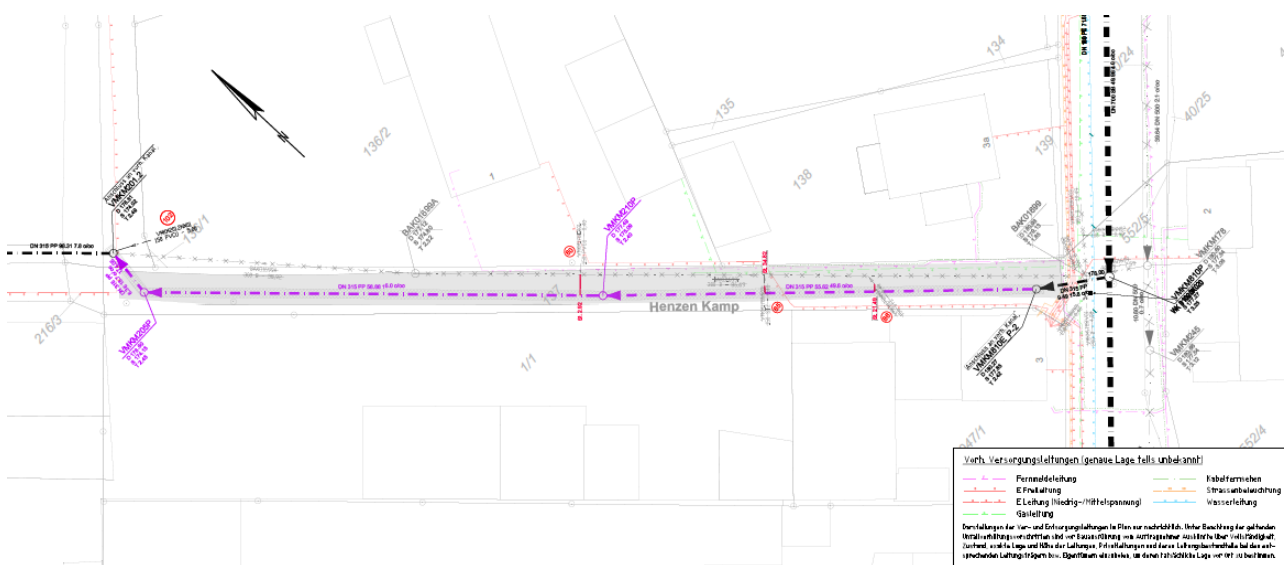
Demnach belaufen sich die geschätzten Baukosten für das Auftragen einer neuen Asphaltdecke (ca. 420 qm) auf ca. 24.000,00 Euro.

Hakenberg:

Der beschlossene Bebauungsplan ist zwischenzeitlich in Kraft getreten und die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung vom Regierungspräsidium genehmigt worden. Die erforderlichen Erschließungsarbeiten (Kanalhausanschluss) wurden bei der KBN beantragt und genehmigt. Nach erfolgter Glasfaserverlegung können die Asphaltierungsarbeiten (zusammen mit dem sich anschließenden Feldweg) ausgeschrieben und vergeben werden.

Henzenkamp (1):

Die KBN hat hier die bauausführende Firma (L 3075) mit der Ausführung von Kanalbauarbeiten beauftragt, welche in den nächsten Wochen ausgeführt werden. Die vorh. Asphaltdecke wird dafür auf einer Länge von ca. 125 m und einer Breite von ca. 1,7 m aufgebrochen (siehe nachfolgenden Planausschnitt):



Das von der KBN beauftragte Ingenieurbüro hat die Kosten (auf der Grundlage der alten Preise aus dem Jahr 2022) für die unterschiedlichen Straßenwiederherstellungsvarianten auf gesamter Straßenbreite (6,00 m) für die Stadt errechnet:

Str.-Wiederherstell. nur in Kanaltrasse	29.000,- € KBN
Str.-Wiederherstell. mit Unterbau	82.000,- € Stadt
Str.-Wiederherstell. ohne Unterbau (neue Trag- u. Deckschicht – 2 Schichten)	50.000,- € Stadt
Aufbau einer neuen Asphalttragdeckschicht (1 Schicht)	36.000,- € Stadt

Aufgrund von Kostensteigerungen wird die bauausführende Firma die nachträglichen Arbeiten nicht zu den gleichen Konditionen ausführen. Die Kosten für die nachfolgende Variante werden der Grundlage aktuell angebotener Preise wie folgt geschätzt:

Aufbau einer neuen Asphaltdeckschicht	21.500,- € Stadt
---------------------------------------	------------------

Die Verwaltung empfiehlt für diesen Straßenabschnitt, die vor Ort tätige Baufirma im Zuge der bevorstehenden Kanalbauarbeiten mit dem Aufbau einer neuen Asphaltdeckschicht auf der gesamten Straßenbreite zu beauftragen.

Henzenkamp (2):

Der BUA hatte sich in seiner Sitzung am 29.03.2023 den unterhaltungsbedürftigen Wegeabschnitt zwischen der einmündenden Wege-/Grabenparzelle bis zur Kläranlage angesehen und beschlossen, dass eine Sanierung des Teilstückes nicht unbedingt notwendig sei.

Da zukünftig viele Radfahrer über diesen Weg (beschädigte durch Baustellenumleitungsverkehr) in die Innenstadt bzw. in Richtung Warburg geführt werden, empfiehlt die Verwaltung (im Zuge der

vorgenannten Kanal-/Straßenbaumaßnahme) in diesem Wegeabschnitt (Länge von ca. 150 m; bis kurz vor der Einfahrt zum Kläranlagengrundstück) ebenfalls eine weitere Asphaltdeckschicht aufzubauen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 24.000,00 Euro inkl. Wiederherstellung der Banketten. Kosten für die Baustelleneinrichtung/-räumung könnten so eingespart werden.

Der BUA wird um Beratung und Priorisierung gebeten.

Im Pool der priorisierten Straßen befindet sich derzeit: Hakenberg, Am Gertenberg und Ammenhäuser Straße

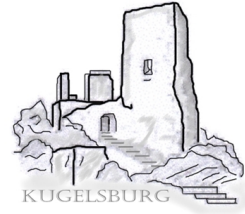
Eine Priorisierung steht noch aus für: Am Stadtbruch, Kresspfuhl, Alter Born, Henzenkamp und Obere Stadtmauer

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss berät über die Priorisierung der besichtigten Straßen und beschließt folgendes:

.....

Bernd Pfeiffer



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-70/2024

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024

Aktenzeichen	BV-BM
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge", Kernstadt

- I. **Beschluss über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)**
- II. **Beschluss über die Durchführung der Verfahren nach dem Baugesetzbuch**

Sachdarstellung:

Die städtische Kindertagesstätte ist am Standort Gerichtsstraße 1 untergebracht. Aufgrund der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten sollen die drei Gruppen der städtischen Kindertagesstätte in den fünfgruppigen Neubau im Bereich der benachbarten Kasseler Straße umziehen. Durch den Neubau kann die Stadt Volkmarsen das Angebot, insbesondere in den U3-Bereichen, erweitern. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich des künftig leerstehenden Gebäudes in der Gerichtsstraße 1 als „Gemeinbedarfsfläche“ dar. Der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnde Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine „Fläche für Gemeinbedarf“ fest. Die Flächen für das Technikgebäude eines Telekommunikationsunternehmens werden ebenfalls also solche verbindlich festgelegt. Das Gebäude in der Gerichtsstraße 9b, welches aktuell von der Unternehmensgruppe Bathildisheim e.V. als Werkstätte genutzt wird, ist in dem Bebauungsplan als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Einkauf“ festgesetzt.

Das künftig leerstehende Gebäude in der Gerichtsstraße 1 darf aufgrund der bestehenden Festsetzungen ausschließlich einer dem Gemeinbedarf zugeordneten Nutzung dienen. Hierfür besteht aufgrund der Neuausrichtung in der Kindergartenfachplanung kein Bedarf. Die Stadt Volkmarsen vernimmt allerdings eine Nachfrage nach Flächen, auf denen die Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben möglich ist. Der Bereich bietet aufgrund der städtebaulichen Struktur das Potential eine gemischte Nutzung auszuweisen.

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen wird vorgeschlagen in ein beschleunigtes Verfahren einzutreten, um der potentiellen Gemeinbedarfsbrache eine neue Nutzung zuzuführen. Im beschleunigten Verfahren können die Verfahrenserleichterungen des vereinfachten Verfahrens angewendet werden, der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen darf im beschleunigten Verfahren nur geändert werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern (hier: 12 165 Quadratmeter) und kein Vorhaben begründet wird, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen (hier: keine Pflicht zur Durchführung ei-

ner Umweltverträglichkeitsprüfung). Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (hier: keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: kein Ermöglichen eines Betriebs, welcher eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind) zu beachten sind.

Ziel der Bauleitplanung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Volkmarsen eine potentielle Gemeinbedarfsbrache im Siedlungskörper abzuwenden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll daher eine Mischgebietsfläche ausgewiesen und ein Potential für die Entwicklung und Erweiterung bestehender nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Beschlussvorschlag:

I. Beschluss über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt in das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite/Vor dem Walderberge" in der Gemarkung Volkmarsen gemäß § 2 Absatz 1 BauGB einzutreten. Der anliegende Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich (Anlage 7) wird Bestandteil des Beschlusses.

II. Beschluss über die Durchführung der Verfahren nach Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt die Durchführung des Verfahrens nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Es ist das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (beschleunigtes Verfahren) anzuwenden. Hierbei sind die Vorgaben nach § 13a Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch umzusetzen.

Anlage(n):

- (1) 01_StaVo-DTK25
- (2) 02_StaVo-RPN2009.pdf
- (3) 03_StaVo-FNP
- (4) 04_StaVo-rk-BPlan
- (5) 05_DOP20-BPlan
- (6) 06_Geltungsbereich
- (7) 07_StaVo-Planteil
- (8) 08_StaVo-Begründung

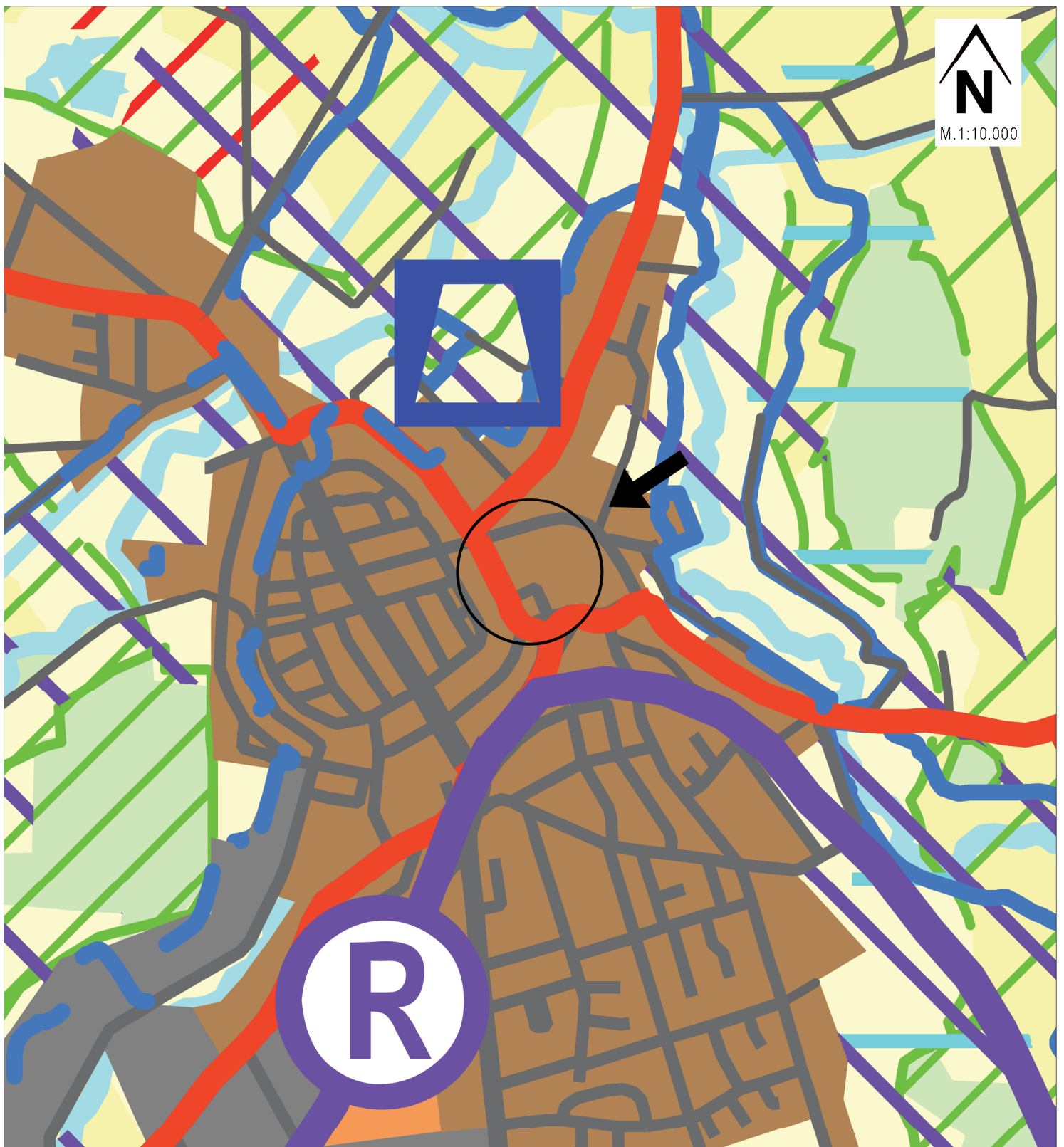
Benjamin Mielke



DTK 25 - ÜBERSICHTSPLAN

05. 04. 2024

zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes
 "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge"

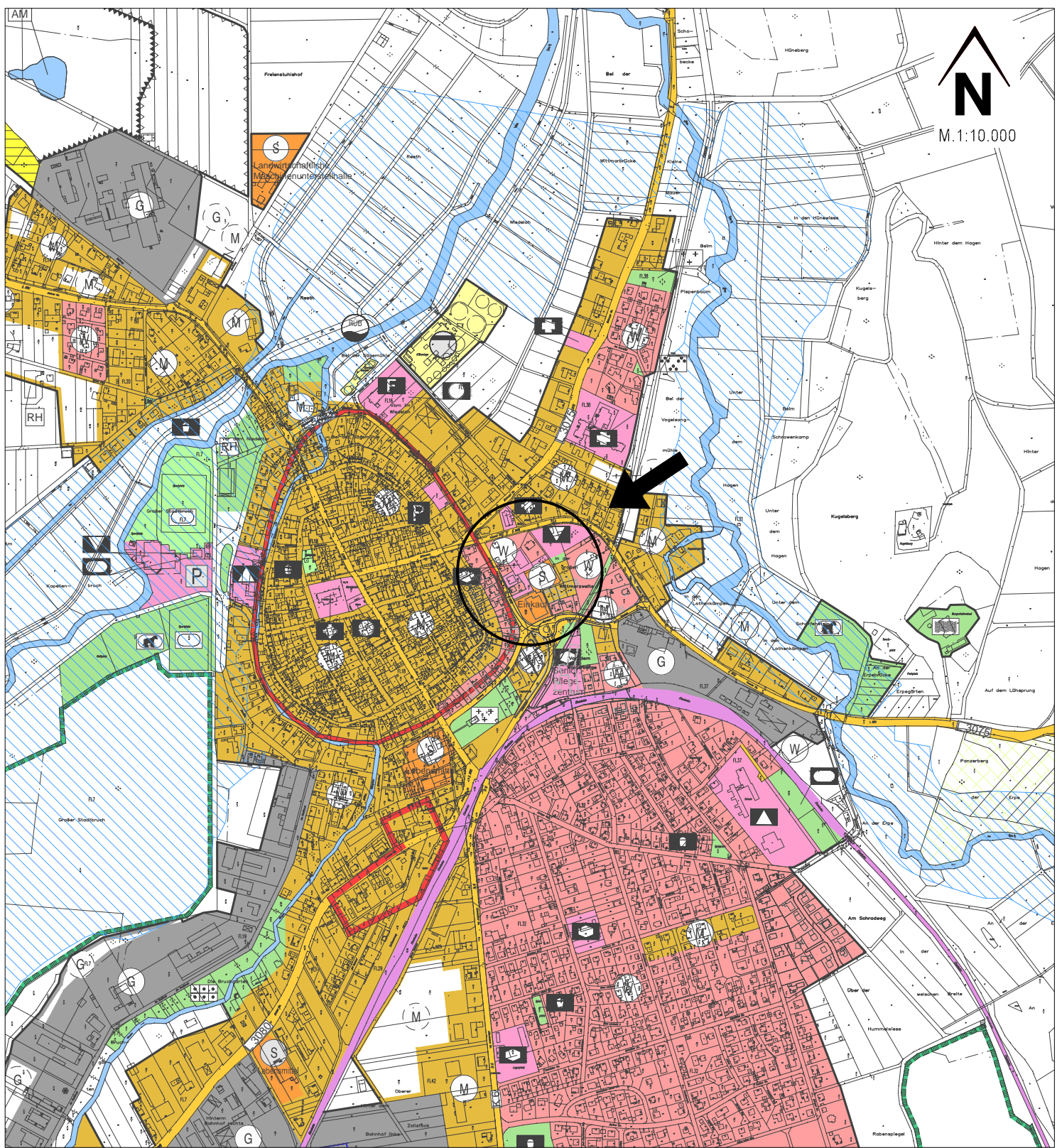


REGIONALPLAN NORDHESSEN

05. 04. 2024

Raumordnerische Festlegungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 6.
Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge"

hier: Vorranggebiet Siedlung Bestand



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

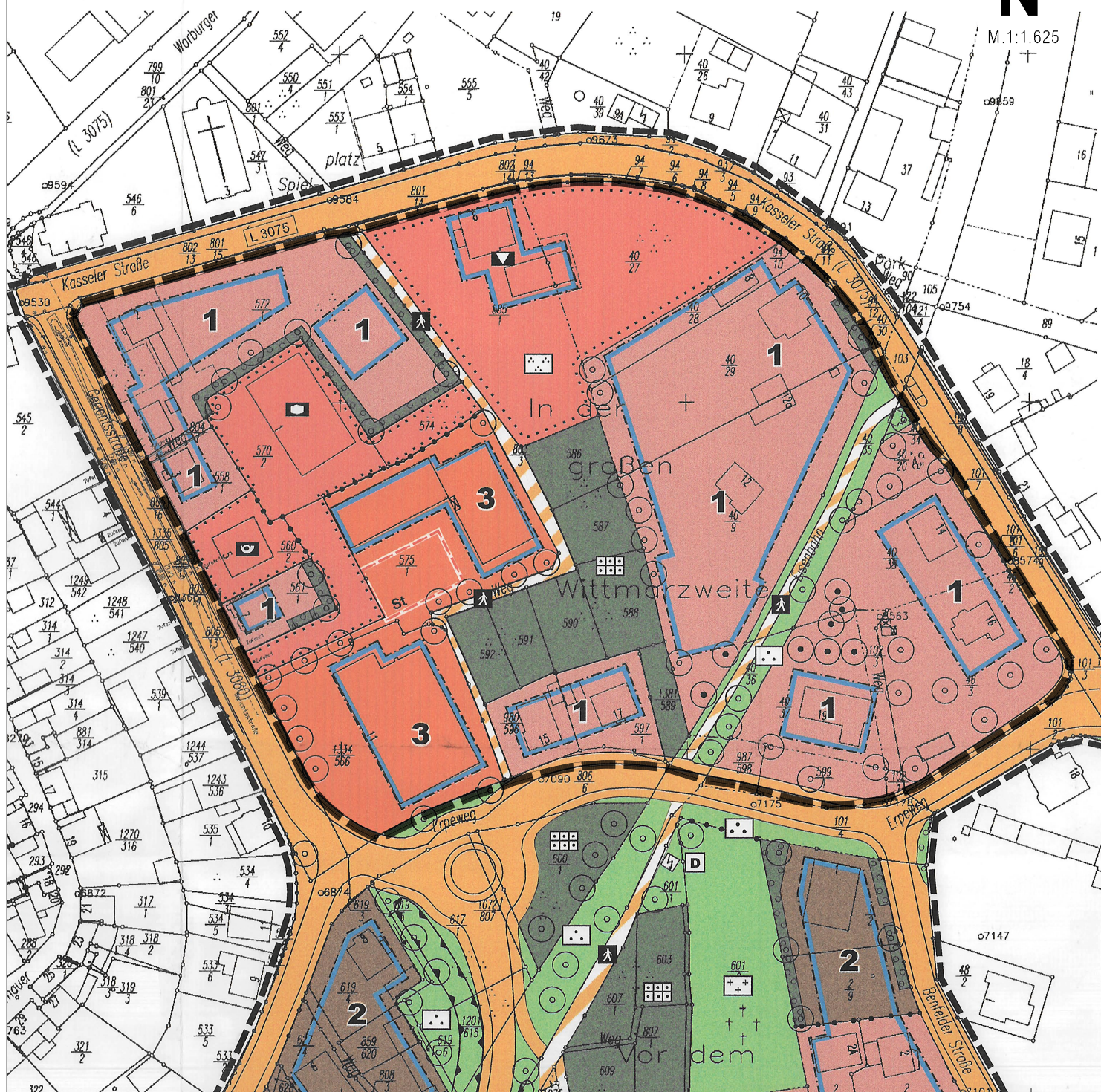
05. 04. 2024

Städtische Darstellungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge"

hier: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen Zweckbestimmung Kultur sowie Sonderbauflächen Zweckbestimmung Einkauf



M.1:1.625



BEBAUUNGSPLAN

05. 04. 2024

Rechtskräftige, verbindliche Festsetzungen nach der Art der allgemeinen Nutzung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge"

hier: Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung Post und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sondergebietsflächen Zweckbestimmung Einkauf

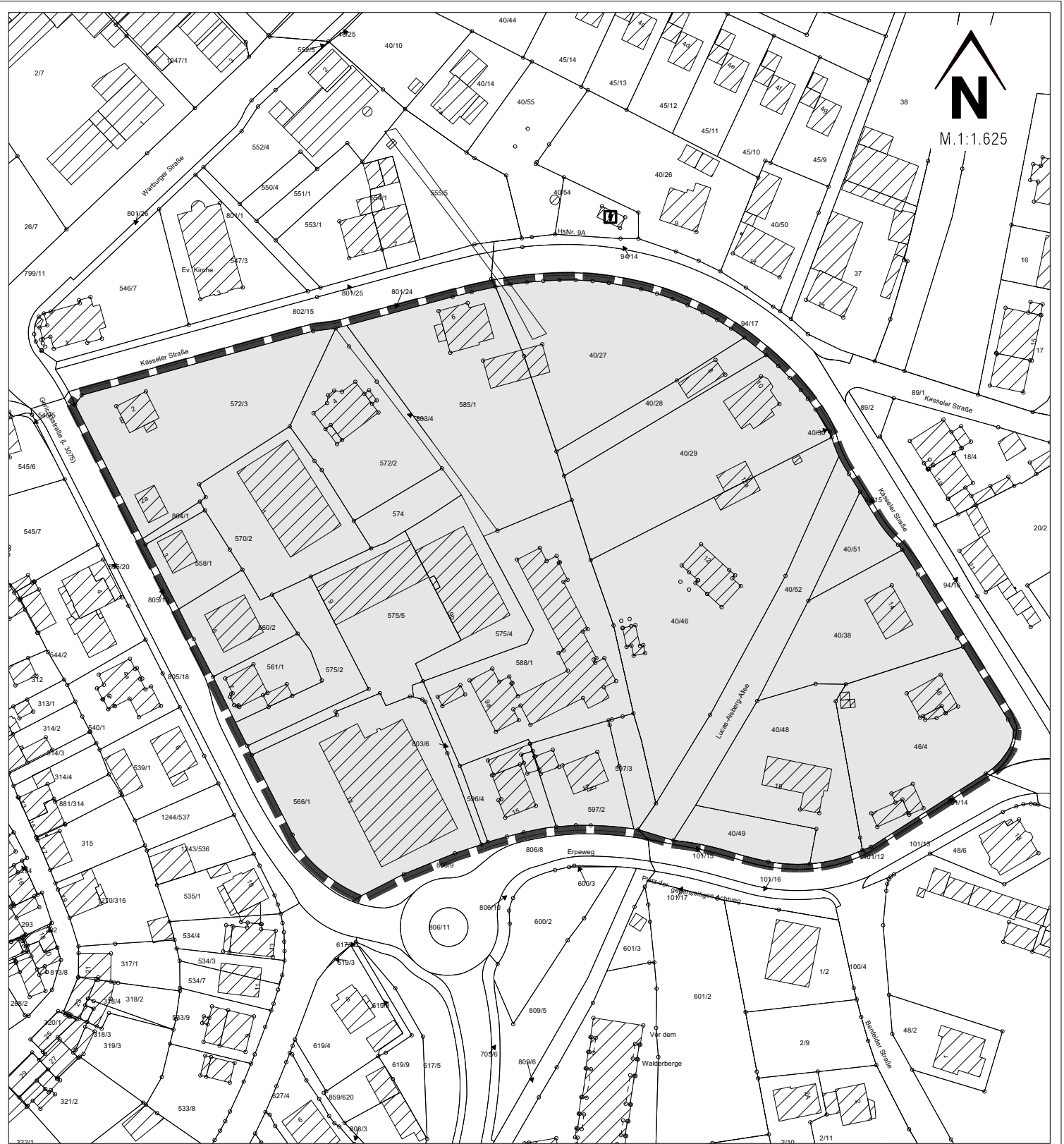


DIGITALES ORTHOPHOTO

05. 04. 2024

Realnutzung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge"

hier: südlicher Teilbereich versiegelte Fläche mit Hausgärten, nördlicher Teilbereich Baumbestand und Hausgärten, versiegelte Fläche deutlich untergeordnet

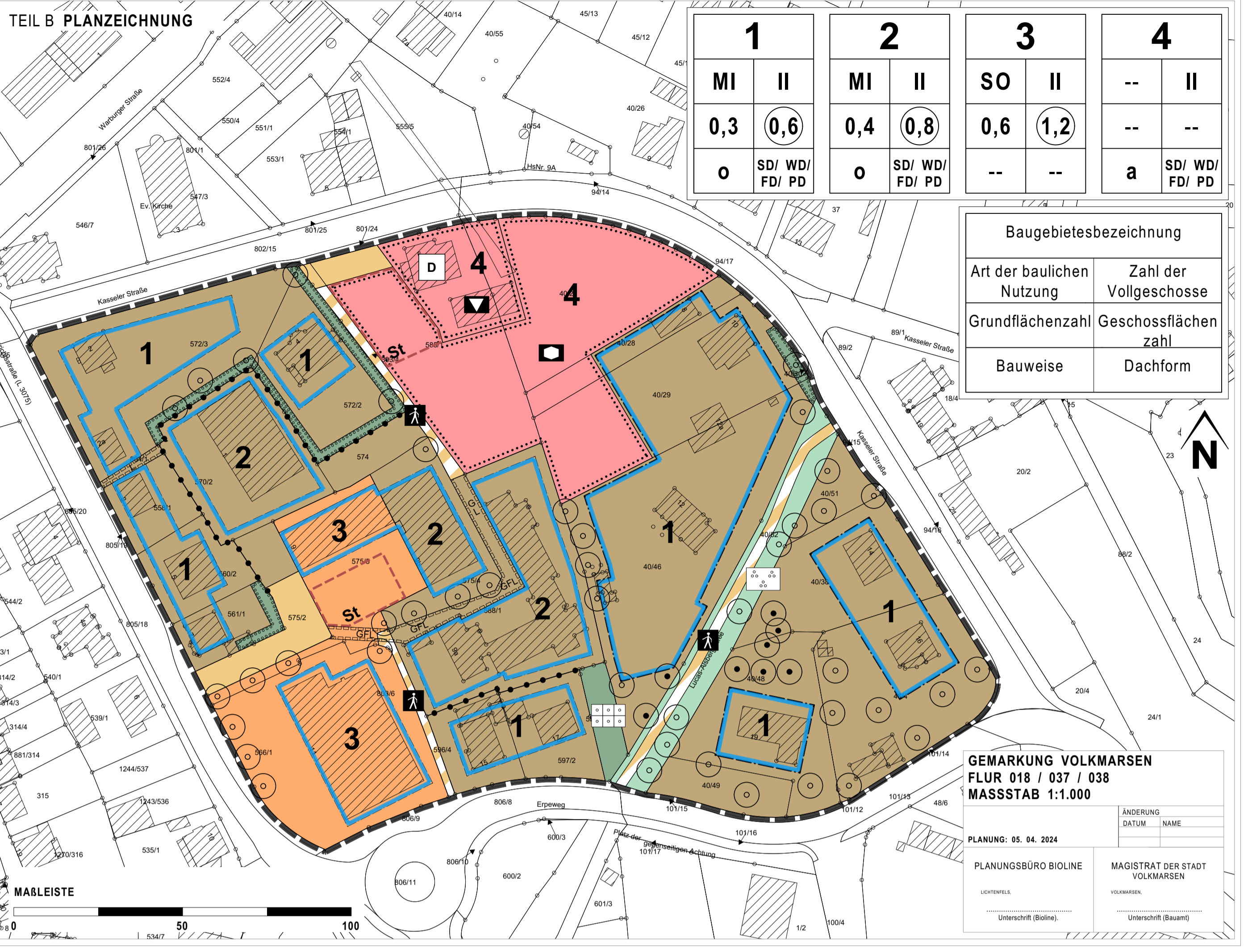


RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

05. 04. 2024

der 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge"

Größe: 35.815 Quadratmeter



1		2		3		4	
MI	II	MI	II	SO	II	--	II
0,3	0,6	0,4	0,8	0,6	1,2	--	--
o	SD/ WD/ FD/ PD	o	SD/ WD/ FD/ PD	--	--	a	SD/ WD/ FD/ PD

Baugebietesbezeichnung	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

**GEMARKUNG VOLKMARSSEN
FLUR 018 / 037 / 038
MASSTAB 1:1.000**

PLANUNG: 05. 04. 2024

PLANUNGSBÜRO BIOLINE
LICHTENFELS
Unterschrift (Bioline)

MAGISTRAT DER STADT VOLKMARSSEN
VOLKMARSSEN
Unterschrift (Baumst)

BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONST. BEPFLANZUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]

(1.18) Erhaltung: Bäume [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Ziffer 13.2.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.19) Anpflanzen: Bäume [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Ziffer 13.2.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.20) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Ziffer 13.2.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

SONSTIGE PLANZEICHEN

(1.21) Flurstücksgrenze und Grenzpunkt

(1.22) Flurstücksbezeichnung

(1.23) Grenze der Flur

(1.24) Gebäude für Wohnen, Wirtschaft, Gewerbe oder öffentliche Zwecke mit Hausnummer

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 HBO]

GESTALTUNG UND BEGRÜNDUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN UND BAULICHEN ANLAGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO]

(2.1) Für die Gebäude sind Sattel-, Walm-, Flach- oder versetzte Pultdächer vorgeschrieben. Die Dachneigung muss 5° bis 35° Grad betragen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind in die Gesamtgestaltung des Daches zu integrieren. Flachdächer sind nur dann zulässig, wenn sie extensiv begrünt und dauerhaft gepflegt werden (Mindestaufbau von 6 Zentimeter durchwurzelungsfähigem Substrat). Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Flächen für technische Anlagen oder Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(2.2) Die Farbgebung der baulichen Anlagen hat in natürlichen Materialfarbtönen zu erfolgen. Grell leuchtende Farben sind nicht zulässig.

(2.3) In den "Mischgebieten" sind mindestens 40 Prozent der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN UND WERBEANLAGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO]

(2.4) Als Einfriedungen sind Holz- und Metallzäune ohne Sockel in einer Höhe von max. 2,0 Meter zulässig. Mauern sind bis zu einer max. Höhe von 1,0 Meter zulässig. An Eckgrundstücken darf der Bewuchs oder die Mauer an den zur Verkehrsfläche orientierten Seiten nicht höher als 0,75 Meter sein.

(2.5) Müllbehälter sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Container- und Abstellplätze für sonstige Abfallbehälter sind mit Buschwerk entsprechend der Pflanzliste zu umpflanzen.

(2.6) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich in Größe und Farbgebung den zugehörigen baulichen Anlagen unterordnen. Die Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und nur an dem jeweiligen Ort der Leistung zulässig.

IV. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Bauutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

4.1 Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat die Einleitung in das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge" in ihrer Sitzung am gefasst. Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

4.2 Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage des Planentwurfs und der Begründung im Zeitraum vom bis zum . Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am .

4.3 Beteiligung der Behörden
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die Entwicklungsabsichten der Stadt Volkmarsen unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom bis zum aufgefordert.

4.6 Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in ihrer Sitzung am als Satzungsbeschluss. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der über die Berücksichtigung der Stellungnahmen (Abwägung) wurde mit Schreiben vom mitgeteilt.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Hendrik Vahle, Bürgermeister

4.7 Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Hendrik Vahle, Bürgermeister

4.8 Inkraftsetzung
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge" wirksam geworden.

Ort, Datum, Siegelabdruck (Unterschrift) Hendrik Vahle, Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung
Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Volkmarsen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

VERKEHRSFLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 38 815 Quadratmeter.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge" [§ 9 Abs. 7 BauGB, Ziffer 15.13 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m § 1 bis 23 BauNVO]

ART DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 BauNVO]

(1.1) Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) festgesetzt.

(1.1.1) **MI** Mischgebiete [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 6 BauNVO, Ziffer 1.2.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.1.1.1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Gartenbaubetriebe. Die Verkaufsfläche (Einzelhandelsnutzung) wird auf 400 Quadratmeter für das jeweilige Geschäft begrenzt.

(1.1.1.2) Tankstellen und Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind, sind in Verbindung mit § 1 Absatz 5 BauNVO unzulässig.

(1.1.1.3) Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO außerhalb der in Ziffer 1.1.1.2 bezeichneten Teile des Gebietes sind in Verbindung mit § 1 Absatz 6 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(1.1.2) **SO** Sonstige Sondergebiete [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 BauNVO, Ziffer 1.3.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.1.2.1) Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird die Zweckbestimmung der "Sonstige Sondergebiete" der Nutzungsart "Einkauf [EINKAUF]" zugeordnet.

Einkauf

(1.1.2.2) In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Einkauf" sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten zulässig. Für die Verkaufsflächen (VK) werden gemäß § 16 Absatz 5 BauNVO folgende Größen festgesetzt:

Lebensmittelvollsortiment	maximal 750 Quadratmeter Verkaufsfläche
Getränkemarkt	maximal 350 Quadratmeter Verkaufsfläche

(1.2) Gemäß § 14 Absatz 2 BauNVO sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten ausnahmsweise zulässig.

(1.3) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes [Punkt 15.14 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990]

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1-21 BauNVO]

(1.4) Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO durch Festsetzung der überbaubaren Grundfläche sowie Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Für die Baugebiete wird das Maß der baulichen Nutzung entsprechend der Planzeichnung bestimmt.

BAUWEISE UND STELLUNG BAULICHER ANLAGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 22 BauNVO]

(1.5) Die Bauweise wird gemäß § 22 Absatz 1 BauNVO als offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Flächen für den Gemeinbedarf unterliegen einer abweichenden Bauweise (a). Hier sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Länge der Hausformen darf maximal 70,0 Meter betragen.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 23 BauNVO]

(1.6) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt.

(1.6.1) **Baugrenze** [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Ziffer 3.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

überbaubare Grundstücksfläche

(1.6.2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB]

(1.7) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, Ziffer 15.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.7.1) **St** Zweckbestimmung Stellplätze

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB]

(1.8) Flächen für den Gemeinbedarf [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Ziffer 4.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.8.1) Einrichtungen und Anlagen: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

(1.8.2) Einrichtungen und Anlagen: kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

(1.9) Straßenverkehrsfläche, öffentlich [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Ziffer 6.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.10) Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Ziffer 6.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.10.1) Zweckbestimmung Fußgängerbereich [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Ziffer 6.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

VERSORGUNGSLEITUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB]

(1.11) Die zur Versorgung des Baugebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

PRIVATE UND ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]

(1.12) Private Grünflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Ziffer 9. der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.12.1) Zweckbestimmung Dauerkleingarten

(1.13) öffentliche Grünflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Ziffer 9. der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.13.1) Zweckbestimmung Parkanlage

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

(1.14) In den Baugebieten sind Zufahrten, Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen, wenn dem keine wasserwirtschaftlichen oder sonstige öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

(1.15) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum in einer unbesetzten Baumscheibe von circa 4 bis 6 Quadratmeter zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind, sofern möglich, geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.

(1.16) Im Baugebiet ist das Einbringen von wasserundurchlässigen Folienabdeckungen unzulässig. Die gärtnerische Anlage von Flächen mit Schotter oder Kiesmaterial ist nicht zulässig und kann aufgrund der reduzierten Vegetation und des fehlenden Oberbodens nicht als Grünfläche gewertet werden. Bodenversiegelungen sind nach § 1a BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen.

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE [§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB]

(1.17) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB, Ziffer 15.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

(1.17.1) **G** Gehrechte zu Gunsten der Allgemeinheit

(1.17.2) **F** Fahrrechte

(1.17.3) **L** Leitungsrechte

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE [§ 9 Abs. 6 BauGB]

ALLGEMEINER SCHUTZ WILD LEBENDER TIERE UND PFLANZEN [§ 39 BNatSchG]

(3.1) Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurztreibesplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

ALTLASTEN- ODER ALTLASTENVERDACHTSFÄLLE

(3.2) Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

BAHNANLAGEN

(3.3) Die DB Netz AG und die Stadt Volkmarsen als Trägerin der Planungshoheit übernehmen keine Kosten für die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen. Spätere Forderungen wegen ungeeigneter Zuordnung der Flächen bzw. unzureichender Schutzmaßnahmen müssen ebenfalls zurückgewiesen werden.

BODENSCHUTZ

(3.4) Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

DENKMÄLER NACH LANDESRECHT

(3.5) Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

(3.6) **D** unbewegliche Kulturdenkmale [§ 9 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 HDSchG, Ziffer 14.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990, Planzeichen für Bauleitpläne]

KAMPFMITTEL

(3.7) Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich bezüglich der Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

STRASSENBAUSTRÄGER

(3.8) Aufgrund eventueller Emissionen der Kreis- oder Landesstraßen können weder gegen den Straßenbausträger noch gegen die Stadt Volkmarsen als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten oder anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen werden ebenfalls nicht übernommen.

ÜBERSICHTSPLAN o.M.

STADT VOLKMARSSEN

6. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge" Gemarkung Volkmarsen

ENTWURF

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden gem. § 4 (2) BauGB und Abstimmung der Planung benachbarter Gemeinden untereinander § 2 (2) BauGB

PLANUNGSBÜRO BIOLINE

Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels
06454/9199794

Im Auftrag der STADT VOLKMARSSEN

Steinweg 29
34471 Volkmarsen

PLANUNG: 05. 04. 2024
Gezeichnet: Steffen Butterweck
Geprüft: Bernd Wecker

BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes
„In der großen Wittmarzweite / Vor dem Waldersberge“



Stadt Volkmarsen

- 05.04.2024 -



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	7
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis	7
1.2	Ziel der Planung	7
1.3	Zweck der Planung	7
1.4	Ausgangssituation	8
1.4.1	Räumliche Lage	8
1.4.2	Städtebauliche und gründordnerische Bestandanalyse	9
1.4.3	Erläuterung der Planung	12
1.4.4	Verkehrliche Erschließung	12
1.4.5	Technische Erschließung	12
1.5	Begründung der Textfestsetzungen	14
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	14
1.5.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	14
1.5.3	Flächen für Nebenanlagen	14
1.5.4	Flächen für Gemeinbedarf	14
1.5.5	Private und öffentliche Grünflächen	14
1.5.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
1.5.7	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	15
1.5.8	Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzung	15
1.6.1	Begrünung von baulichen Anlagen und Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen	15
1.6.2	Gestaltung von Einfriedungen und Werbeanlagen	15
2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	16
2.1.1	Voraussetzungen für die Anwendung von § 13 BauGB - Prüfübersicht	16
2.1.2	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	16
2.1.3	Berücksichtigung der Auswirkungen	17
2.1.4	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete	23
2.1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	24
2.1.6	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
2.1.7	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	25
2.1.8	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	26
2.1.9	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	26
2.1.10	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	26
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	26

	2.1.12 die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	27
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
4	Auswirkungen der Planung.....	28
	4.1 Soziale Auswirkungen.....	28
	4.2 Stadtplanerische Auswirkungen	28
	4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen	28
	4.3.1 Technische Infrastruktur	28
	4.3.2 Soziale Infrastruktur	28
	4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur	28
	4.4 Umweltrelevante Auswirkungen.....	29
5	Sonstige Inhalte.....	29
	5.1 Referenzliste der Quellen.....	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Verortung räumlicher Geltungsbereich	8
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009	10
Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen	12

TABELLENVERZEICHNIS

Keine

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2 Hessische Verfassung und § 1 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der jeweiligen Landesgesetze.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächendarf darf im beschleunigten Verfahren nur geändert werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern (hier: 12 165 Quadratmeter) und kein Vorhaben begründet wird, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen (hier: keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung). Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (hier: keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (hier: kein Ermöglichen eines Betriebs, welcher eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind) zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren kommen die Verfahrenserleichterungen nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB zur Anwendung. Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert, so ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Im Fall des vereinfachten Verfahrens kann auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist. Die Vorschriften über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sollen der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange dienen. Die auf diese Weise ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Erst mit dem Satzungsbeschluss trifft das zuständige Gemeindeorgan die abschließende Abwägungsentscheidung. Die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wurde, ein (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Volkmarsen, April 2024
- Bauamt -

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB im Bebauungsverfahren dem Planentwurf eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB beizufügen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die städtische Kindertagesstätte ist am Standort Gerichtsstraße 1 untergebracht. Aufgrund der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten sollen die drei Gruppen der städtischen Kindertagesstätte in den fünfgruppigen Neubau im Bereich der benachbarten Kasseler Straße umziehen. Durch den fünfgruppigen Neubau kann die Stadt Volkmarsen das Angebot, insbesondere in den U3-Bereichen, erweitern.

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich des künftig leerstehenden Gebäudes in der Gerichtsstraße 1 als „Gemeinbedarfsfläche“ dar. Der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnde Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine „Fläche für Gemeinbedarf“ fest. Die Flächen für das Technikgebäude eines Telekommunikationsunternehmens werden ebenfalls also solche verbindlich festgelegt. Das Gebäude in der Gerichtsstraße 9b, welches aktuell von der Unternehmensgruppe Bathildesheim e.V. als Werkstätte genutzt wird, ist in dem Bebauungsplan als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Einkauf“ festgesetzt.

Das künftig leerstehende Gebäude in der Gerichtsstraße 1 darf aufgrund der bestehenden Festsetzungen ausschließlich einer dem Gemeinbedarf zugeordneten Nutzung dienen. Hierfür besteht aufgrund der Neuausrichtung in der Kindergartenfachplanung kein Bedarf. Die Stadt Volkmarsen vernimmt allerdings eine Nachfrage nach Flächen, auf denen die Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben möglich ist. Der Bereich bietet aufgrund der städtebaulichen Struktur das Potential eine gemischte Nutzung auszuweisen.

1.2 Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den verfahrensgegenständlichen Flächen nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Volkmarsen eine potentielle Gemeinbedarfsbrache im Siedlungskörper abzuwenden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll daher eine Mischgebietsfläche ausgewiesen und ein Potential für die Entwicklung und Erweiterung bestehender nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe geschaffen werden.

1.3 Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll.

Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet von Volkmarßen, zwischen den Erschließungsanlagen „Erpeweg“, „Gerichtsstraße“ und „Kasseler Straße“.



Abbildung 1

Verortung räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 38.815 Quadratmetern. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Planteil zu entnehmen.

1.4.2 Städtebauliche und gründordnerische Bestandanalyse

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen. Ein Anschluss an die überörtlichen Straßen ist bereits vorhanden.

Realnutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich verschiedene Nutzungen. Im Norden des Geltungsbereiches befinden sich Flächen für den Gemeinbedarf, hier das Haus Dr. Brock - Heimatmuseum und Geschichtswerkstatt, die Kindertagesstätte der Stadt Volkmarsen sowie im Zentrum des Plangebietes die Werkstätten des Bathildesheim e.V.. Im südwestlichen Teilbereich befindet sich ein Einzelhandelsbetrieb, der ein Lebensmittelvollsortiment und einen Getränkemarkt betreibt. Nördlich des Einzelhandels befindet sich die ehemalige und nun leerstehende Kindertagesstätte. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Betrieb für Garten- und Landschaftsbau sowie ein Betrieb für Altgold-Recycling. Die beschriebenen Nutzungen sind von der Wohnnutzung in Form einer Einfamilienhausbebauung umgeben.

Vegetation und Biotopfunktion

Der räumliche Geltungsbereich ist bereits bebaut und beinhaltet typische Strukturen des Siedlungsbereiches. Ein Großteil der Flächen stellt sich als strukturarmer und intensiv gepflegter Hausgarten mit einem prägenden Baumbestand dar. Der Geltungsbereich wird durch eine öffentliche Grünanlage gequert.

Planerische Ausgangslage

Regionalplan Nordhessen 2009 / Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 und den Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 beschlossen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „Vorbehaltsgebieten“ planzeichnerisch festgelegt. Ein „Vorbehaltsgebiet“ ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung

abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „Vorranggebieten“ planzeichnerisch festgelegt. In dem „Vorranggebiet“ sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „Vorranggebiete“ lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.



Abbildung 2
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan 2009 legt für den Geltungsbereich ein "Vorranggebiet Siedlung Bestand" fest. Die Entwicklungsabsichten der Stadt Volkmarsen entsprechen den Festlegungen des Regionalplans Nordhessen 2009.

Flächennutzungsplan der Stadt Volkmarsen

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die mit Verfügung vom 12. August 2003 und vom Regierungspräsidium Kassel genehmigte Flächennutzungsplanänderung der Stadt Volkmarsen stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als „Wohnbauflächen“, „Gemischte

Bauflächen“, „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Sonderbauflächen“ dar. Die Entwicklungsabsichten der Stadt Volkmarsen entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht, eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Wege der Berichtigung nach § 13a BauGB erforderlich.

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Landschaftsplan der Stadt Volkmarsen:

Der mit Verfügung vom 04.11.1998 genehmigte Landschaftsplan der Stadt Volkmarsen trifft keine relevanten Aussagen zu dem räumlichen Geltungsbereich.

Rechtliche Ausgangslage

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt. Dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer) sind keine relevanten Daten zu entnehmen.

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich ist kein Gegenstand eines Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes.

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur- oder Baudenkmäler.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich ein geschütztes Einzelhaus. Es handelt sich hierbei um das „Haus Dr. Bock“. Die planungsrechtlichen Vorgaben auf den Flächen zum Kulturdenkmal in der „Kasseler Straße 6“ beinhalten eine Flächenfestsetzung als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen“. Weitere Baudenkmäler sind in der Umgebung vorhanden. Hierbei handelt es sich um einen Sakralbau. Das Bauwerk ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz als „Kulturdenkmal“ festgesetzt. Das angrenzende Gebäude in der „Kasseler Straße 1“ ist ebenfalls als Kulturdenkmal festgelegt.

Altlasten

Für die Flächen des Geltungsbereichs sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

1.4.3 Erläuterung der Planung

Die Stadt Volkmarsen beabsichtigt die zulässige Art der baulichen Nutzung im Plangebiet an die tatsächliche Nutzung anzupassen und gleichzeitig ein Entwicklungsraum für endogene Entwicklung zu schaffen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Sicherung und zum notwendigen Wachstum der Arbeitsplätze der nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe geleistet und zur Stärkung ihrer Investitions- und Innovationskraft beigetragen werden.

Konkret soll das Grundstück der ehemaligen Kindertagesstätte (Flurstück 570/2) als „*Mischgebiet*“ ausgewiesen werden.



Weiterhin ist es beabsichtigt, die bauplanungsrechtliche Nutzung des Grundstücks eines ehemaligen Technikgebäudes eines Telekommunikationsunternehmens 560/2 an die tatsächliche Nutzung anzupassen. Die bereits durchgeführte Erweiterung der Werkstätten des Bathildesheim e.V. innerhalb der „*Sondergebietsfläche Einkauf*“ steht der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer sozialen Einrichtung entgegen, weshalb hier eine Anpassung des Bauplanungsrechts erforderlich wird.

Aufgrund des bestehenden Anteils sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe innerhalb der „*Allgemeinen Wohngebiete*“ sollen diese an die tatsächliche Nutzungsmischung angepasst werden. Hierfür sollen diese als „*Mischgebiet*“ festgesetzt werden.

1.4.4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll unverändert über die bestehenden Erschließungsanlagen erfolgen.

1.4.5 Technische Erschließung

Die technische Erschließung ist durch die bestehenden Anlagen bereits vorhandenen. Die Abfallentsorgung hat gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt Volkmarsen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu erfolgen. Die Entsorgung

des Abwassers wird gemäß § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Volkmarsen durch den Anschluss an eine Abwassersammelanlage in Form eines Schmutzwasserkanales gewährleistet. Im Plangebiet ist ein Schmutzwasserkanal bereits vorhanden.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan sind die Flächen bereit vollumfänglich überbaut. Durch die Änderung des Bebauungsplanes fallen keine zusätzlich versiegelten Flächen an, die zu einem erhöhten Niederschlagswasserabfluss führen.

1.5 Begründung der Textfestsetzungen

1.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „*Mischgebiet*“ festgesetzt. Hierdurch soll die zulässige Art der baulichen Nutzung im Plangebiet an die tatsächliche Nutzung angepasst und gleichzeitig ein Entwicklungsraum für endogene Entwicklung geschaffen werden. Die Änderung des Bebauungsplanes soll einen Beitrag zur Sicherung und zum notwendigen Wachstum der Arbeitsplätze der nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe leisten.

Die Festsetzungen zu den „*Sonstigen Sondergebieten*“ gelten unverändert fort.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen gelten unverändert fort.

1.5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen zur Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen gelten unverändert fort.

1.5.3 Flächen für Nebenanlagen

Die Flächen für Nebenanlagen werden getroffen, um dem Stellplatzbedarf der Flächen für den Gemeinbedarf bzw. der Sondergebietsflächen Rechnung zu tragen.

1.5.4 Flächen für Gemeinbedarf

Die Festsetzungen zu den Flächen für Gemeinbedarf gelten unverändert fort.

1.5.5 Private und öffentliche Grünflächen

Die Festsetzungen zu den privaten und öffentlichen Grünflächen gelten unverändert fort.

1.5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ziel der Festsetzung zu den Flächenbefestigungen ist die Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Die Herstellung von Wege- und Platzflächen in Baugebieten mit wasserdurchlässigem Aufbau erhält zumindest teilweise die Versickerungsfähigkeit befestigter Flächen.

Die Festsetzung zur Bepflanzung von Stellplätzen gilt unverändert fort.

Die Verwendung von Folienabdeckungen sowie die gärtnerische Gestaltung von Flächen mit Schotter oder Kiesmaterial ist unzulässig, um die Speicher- und Versickerungsfunktion des Bodens für Niederschlagswasser aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig bildet die Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen ein Grundgerüst für die Durchgrünung und Biotopvernetzung innerhalb des Siedlungsraumes und schafft vielfältige Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume für Insekten, Kleinsäuger und Vogelarten.

1.5.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind entsprechend des Grundbucheintrags übernommen worden.

1.5.8 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzungen zu den Flächen mit einer Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gelten unverändert fort.

1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzung

1.6.1 Begrünung von baulichen Anlagen und Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzungen zur Gestaltung und Begrünung von Grundstücksfreiflächen und baulichen Anlagen, wird auf Grundlage von § 9 Abs. 4 i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen erlassen.

Die Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen gelten mit Ausnahme der Zulässigkeit von Flachdächern unverändert fort. Sofern eine Dachgestaltung in Form eines Flachdaches erfolgt, ist die Dachfläche entsprechend den verbindlichen Vorgaben zu begrünen. Die Begrünung einsehbarer Dachflächen belebt die Dachlandschaft und unterstützt die gestalterische Einbindung von Gebäuden in die Umgebung.

Die Festsetzung zur Gestaltung der Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen gilt unverändert fort.

1.6.2 Gestaltung von Einfriedungen und Werbeanlagen

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedungen und Werbeanlagen gelten unverändert fort.

2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um einen Bebauungsplan, beim dem die Art der baulichen Nutzung angepasst werden soll. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert.

Gemäß 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Demnach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

2.1.1 Voraussetzungen für die Anwendung von § 13 BauGB - Prüfübersicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bebauungsplanes:		
	6. Änderung des Bebauungsplanes „In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“		
	1. Allgemeine Angaben zum Bebauungsplan:	Umfang	
	Größe des räumlichen Geltungsbereiches	38 815 m ²	
	Vorhandene Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet Sondergebiet Fläche für den Gemeinbedarf	
	Beabsichtigte Art der baulichen Nutzung (Baugebiet):	Mischgebiet Sondergebiet Fläche für den Gemeinbedarf	
1.	Entwicklung der versiegelten Flächen im Plangebiet (Hauptgebäude):	< 20 000 m ²	
	2. Prüfung der Zulässigkeit für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens:	ja	nein
2.	Bebauungsplan im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 13a BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input checked="" type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVP-G als UVP-pflichtiges Vorhaben geführt		
5.	Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2 000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden		
7.	<input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen		
	Größe der festzusetzenden Grundfläche (12 500 m ²) < 20.000 m ² gem. § 13a Abs. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur zulässig, wenn alle Sachverhalte unter lfd. Nr. 2 bis 7 mit „ja“ beantwortet wurden.		

2.1.2 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im beschleunigten Verfahren entfällt die Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl.

I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird u.a. von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen; ebenfalls nicht anzuwenden ist die Verpflichtung zum Monitoring nach § 4c BauGB.

Ungeachtet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Kommune bei Bebauungsplänen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BauGB unter Zugrundelegung des § 2 Absatz 3 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (§ 1 Absatz 6 Nummer 7a-j BauGB) zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Da im vereinfachten Verfahren keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt wird, entfallen der Umweltbericht (§ 2a BauGB), die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Absatz 4 BauGB) und die Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Ein Monitoring (§ 4c BauGB) erfolgt nicht.

2.1.3 Berücksichtigung der Auswirkungen

Der ursprüngliche Bebauungsplan sowie die weiteren Änderungen des Bebauungsplanes „in der Wittmarzweite / Vor dem großen Walderberge“ setzen die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches bereits als "Allgemeines Wohngebiet", „Sondergebiet – Einkauf“ und „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) zwischen 0,3 und 0,6 sowie einer maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen (II) fest. Des Weiteren sind innerhalb der Baugebiete Baugrenzen zeichnerisch festgesetzt. Innerhalb der Baugebiete sind einzelne Gehölzstrukturen zu erhalten. Die Prüfung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter bezieht sich daher auf die zusätzlichen Auswirkungen, die durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung hervorgerufen werden.

Auf Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme

Vegetation:

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines umbauten Siedlungsbereiches. Vorherrschend sind in den privaten Hausgärten und den öffentlichen Grünflächen neben Ziersträuchern, wie Blutberberitze, Forsythie oder Flieder, auch verschiedene heimische Gehölze geprägt. Der Rasen der Hausgärten und der öffentlichen Grünflächen wird regelmäßig geschnitten und weist im Bereich der öffentlichen Grünflächen stellenweise auch vegetationsärmere Bereiche in Form von Trampelpfaden (Abkürzungen) auf.

Prägend ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Grünflächen der Baumbestand.

Amphibien:

Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Laichgewässer vorhanden, weshalb ein Vorkommen von Amphibien mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Reptilien:	<p>Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind keine typischen Lebensraumpotentiale für Reptilien vorhanden.</p>
Tagfalter und Insekten:	<p>Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Im Geltungsbereich stellen die Wiesenflächen grundsätzlich Lebensräume für Tagfalter dar. Die Qualität bemisst sich an der Ausstattung dieser Strukturen, da sowohl Nektarpflanzen für die adulten Falter und Raupenfutterpflanzen vorhanden sein müssen.</p> <p>Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die verfahrensgegenständlichen Flächen stellen aufgrund ihrer Eigenschaften Lebensräume mittlerer Bedeutung dar.</p> <p>Die Gartenflächen und öffentlichen Grünflächen stellen einen geeigneten Lebensraum und Rückzugsraum für ubiquitäre Arten dar.</p>
Säugetiere:	<p>Im Planungsraum ist ein eingeschränktes Artenspektrum von Säugetieren zu erwarten. Vorkommen geschützter Arten wie beispielsweise der Haselmaus sind für das Gebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Bedeutung der Fläche für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung.</p>
Vögel:	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich strukturarme Hausgärten, einzelne Gehölzstrukturen und ein vergleichsweise hoher Baumanteil. Diese Strukturen weisen grundsätzlich ein Potential als Lebens- und Rückzugsraum für ubiquitäre Arten auf.</p> <p>Gleichzeitig bedingen diese Strukturen aber auch eine Störung durch Menschen und andere Prädatoren (Katzen, Hunde etc.).</p>

Zusätzliche Eingriffe können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht werden:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none">• keine |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Zulässigkeit zusätzlicher Lärmemissionen durch Änderung der Art der baulichen Nutzung |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Keine |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Volkmarsen verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none">• Maßnahme zur Innenentwicklung, hier Vermeidung einer Gemeinbedarfsbrache• Ausschließlich Änderung der Art der baulichen Nutzung, hierdurch keine Inanspruchnahme neuer, bisher unversiegelter bzw. unplanter Flächen |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none">• Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen |

- Gestaltung der Oberflächen der unbebauten Flächen durch Vegetation (kein Schotter oder Kies)
- Begrünung von flach geneigten Dächern

Die zusätzliche Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, haben aufgrund der siedlungstypischen Lärmemissionen keine nachteiligen Auswirkungen. Daher wird durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

Auf Fläche und Boden

Bestandsaufnahme

Fläche: Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits versiegelt. Die Flächen befinden sich im bebauten Siedlungskörper.

Boden: Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entseigerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Eine Bewertung in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011) erfolgt nicht, da die Flächen bereits beplant und der Eingriff in die Schutzgüter kompensiert ist.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits erschlossen.

Zusätzliche Eingriffe können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht werden:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • Keine |
| Betriebsbedingt | • Keine |
| Anlagenbedingt | • Keine |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Volkmarsen verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- Vermeidung**
- Maßnahme zur Innenentwicklung
 - Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung, wird keine zusätzliche Fläche versiegelt

Minimierung

- Erhalt der Grundflächenzahl
- Erhalt der Bodenfunktionen durch wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien
- Gestaltung der Oberflächen der unbebauten Flächen durch Vegetation (kein Schotter oder Kies)

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

Auf Wasser

Bestandsaufnahme

Wasser: Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich ist kein Gegenstand eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits versiegelt. Durch die Versiegelungsrate wird der Anteil des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers nur eingeschränkt versickert.

Zusätzliche Eingriffe können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht werden:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • Keine |
| Betriebsbedingt | • Keine |
| Anlagenbedingt | • Keine |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Volkmarsen verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none">• Maßnahme zur Innenentwicklung• Keine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none">• Erhalt der Bodenfunktionen durch wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien• Gestaltung der Oberflächen der unbebauten Flächen durch Vegetation (keine Folienabdeckung)• Begrünung von flach geneigten Dächern |

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

Auf Luft und Klima

Bestandsaufnahme

Luft und Klima: Im Naturraum herrscht ein trockenes, mildes und sonniges Beckenklima. Dieses hebt sich vom kühleren und feuchteren Klima des Umlandes ab. Dabei findet der Hauptniederschlag in den Sommermonaten (200 bis 250 mm im langjährigen Mittel 1971-2000) statt.

Die Lufttemperatur ergibt für den Zeitraum 1971 bis 2000 für die Region Volkmarsen eine Jahresmitteltemperatur von 8 bis 10 °Celsius. Die mittlere Juli-Temperatur liegt dabei um 18° Celsius, während das Januar-Mittel um 0° Celsius liegt. Die

Anzahl heißer Tage (Lufttemperatur $\geq 30^{\circ}\text{C}$) liegt im langjährigen Mittel bei 2 bis 4 Tagen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb eines rechtskräftig festgesetzten Wohngebietes. Prägende Strukturen im Umfeld stellen die Bebauung und der Baumbestand dar. In versiegelten Bereich ohne Baumbestand (Stellplätze) ist durch eine fehlende Beschattung die Erwärmung der Erdoberfläche am Tage höher.

Der rechtskräftige Bebauungsplan schafft Planungsrecht für eine Bebauung und wirkt sich somit durch die Versiegelungsraten auf das lokale Klima aus.

Zusätzliche Eingriffe können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht werden:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • Keine |
| Betriebsbedingt | • Keine |
| Anlagenbedingt | • Keine |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Volkmarsen verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme zur Innenentwicklung • Keine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung der Oberflächen der unbebauten Flächen durch Vegetation • Begrünung von flach geneigten Dächern |

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

Auf das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Wirkfaktor ▶ Wirkt auf ▼	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur / Sach- güter
Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion	---	---	Einfluss auf Siedungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodengenease aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung	---	---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate	---	---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Landschaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum	---	---	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der aktuellen Nutzung, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (maximale Grundfläche weniger als 20 000 Quadratmeter) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe ist hier daher nicht erforderlich.

Auf das Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Orts- und Landschaftsbild:	<p>Der Naturraum präsentiert sich als offener, waldfreier Senkenzug mit kleingegliedertem Boden- und Standortvielfalt. Über die Hälfte der Fläche des Naturraums wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. Dabei überwiegt die Nutzung als Ackerland. Grünland stellt eine untergeordnete Nutzung dar.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Volkmarsen und ist von einer Bebauung umgeben. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt eine zulässige Bauhöhe in Form von zwei Vollgeschossen fest.</p>
-----------------------------------	---

Zusätzliche Eingriffe können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht werden:

Baubedingt	• Keine
Betriebsbedingt	• Keine
Anlagenbedingt	• Keine

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Volkmarsen verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen fest.

Vermeidung	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme zur Innenentwicklung • Keine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung
Minimierung	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung der Oberflächen der unbebauten Flächen durch Vegetation • Begrünung von flach geneigten Dächern

Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

Auf die biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten, da aufgrund der bereits durchgeführten Kompensationsmaßnahmen kein anlagenbedingter Verlust von Lebensraumstrukturen zu erwarten ist.

2.1.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme

Immissionen: Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich ein Lebensmittelnahversorger, eine Kindertagesstätte sowie auf einen sozialen Nutzen ausgerichtete Werkstätten. Diese Nutzungen bedingen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, wodurch innerstädtische Lärmimmissionen vorhanden sind.

Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich eine Eisenbahnstrecke.

Erholung Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Innerhalb des Quartiers befinden sich Flächen für den Gemeinbedarf sowie öffentliche Grünanlagen, deren Lage und Ausgestaltung keinen besonderen Wert für die Naherholung haben. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Geltungsbereich daher nicht zugesprochen werden.

Zusätzliche Eingriffe können durch den Vollzug der Änderung des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht werden:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none">• Keine |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Zulässigkeit zusätzlicher Lärmemissionen durch Änderung der Art der baulichen Nutzung |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Keine |

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Stadt Volkmarsen verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none">• Maßnahme zur Innenentwicklung• Keine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none">• Keine |

Die zusätzliche Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, haben aufgrund der siedlungstypischen Lärmemissionen keine nachteiligen Auswirkungen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt keine Verletzung der Gebote nach § 50 BImSchG. Durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung wird **kein zusätzlicher Eingriff** in Natur und Landschaft hervorgerufen.

2.1.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Bau-, Natur- und Bodendenkmäler Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Natur- oder Bodendenkmäler.

Im Plangebiet befindet sich keine geschützten Natur- oder Bodendenkmäler. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich ein geschütztes Einzelhaus. Es handelt sich hierbei um das Haus „Dr. Bock“. Die planungsrechtlichen Vorgaben auf den Flächen zum Kulturdenkmal in der „Kasseler

Straße 6“ beinhalten eine Flächenfestsetzung als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen“. Weitere Baudenkmäler sind in der Umgebung vorhaben. Hierbei handelt es sich um einen Sakralbau. Das Bauwerk ist gem. § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz als „Kulturdenkmal“ festgesetzt. Das Gebäude in der „Kasseler Straße 1“ ist ebenfalls als Kulturdenkmal festgelegt.

Es werden keine bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

Baubedingt	• keine
Betriebsbedingt	• keine
Anlagenbedingt	• keine

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter legt die Stadt Volkmarsen verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). • Keine Beeinträchtigung von geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern • Keine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung • Erhalt von Ortsbildern
Minimierung	<ul style="list-style-type: none"> • keine

Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

2.1.7 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Bewertung	Die Stadt Volkmarsen versucht Emissionen bereits durch Maßnahmen der Innenentwicklung und der Nutzung von bestehender Gebäudesubstanz zu vermeiden. Hierdurch wird ein Beitrag zu Reduzierung von Emissionen geleistet.
-----------	---

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bewertung	Der sachgerechte Umfang ist durch die Entwässerungs- und Abfallsatzung der Stadt Volkmarsen bzw. des Landkreises Waldeck-Frankenberg sichergestellt.
-----------	--

2.1.8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung	Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den verbindlichen Bauleitplan nicht vorgeschrieben. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen dürfen in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben derartige Anlagen errichtet werden.
-----------	---

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung	Durch den Bebauungsplan werden Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereitet. Zur Nutzung passiver Solarenergie sollen die Gebäude entsprechend ihrer Lage mit den verglasten Fronten nach Süden ausgerichtet werden. Zur Nutzung der aktiven solaren Energie sind Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung zulässig.
-----------	--

2.1.9 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	Keine.
Abfallrecht	Keine
Immissionsschutzrecht	Keine

2.1.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch die Änderung des Bebauungsplanes und den damit verfolgten Entwicklungsabsichten der Stadt Volkmarzen nicht infrage gestellt.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser

Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund des bestehenden Satzungsrechts, der Lage des Plangebietes, der Größe sowie der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen nicht zu erwarten.

2.1.12 die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BImSchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen.

Die nach der 6. Änderung des Bebauungsplanes „*In der großen Wittmarzweite / Vor dem großen Walderberge*“ zulässigen Nutzungen sind anfällig gegenüber allgemeinen Umweltkatastrophen. Bezüglich Eingriffen Unbefugter besteht für das geplante Vorhaben keine besondere Relevanz. Der Bebauungsplan bereitet keine Nutzungen vor, die als potenzielle Störfallbetriebe einzustufen wären.

Der Bebauungsplan ist kein Gegenstand eines Hochwasserrisikogebiets. Bei Hochwasserereignissen kann die menschliche Gesundheit durch Vernässung von Wohn- und Gewerberäumen, Ertrinken oder Kontakt mit austretenden Gefahrenstoffen gefährdet werden. Zudem können ausgetretene Gefahrenstoffe auf den Boden, die Wasserqualität sowie auf Pflanzen und Tiere und die Natura 2000-Gebiete einwirken. Eine maßgebliche Gefährdung ist für die Umweltbelange nicht gegeben.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Bei typisierender Betrachtung ist anzunehmen, dass diese in Anhang 1 (§ 4 BImSchG) gelisteten, „*genehmigungsbedürftige Anlagen*“ (meistens produzierendes Gewerbe) ohne Einschränkung nur in Industriegebieten (GI) zulässig sind, während i.d.R. „*Sondergebieten*“ oder „*Mischgebieten*“ den nicht genehmigungsbedürftigen gewerblichen Anlagen vorbehalten sind.

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Überprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist limitiert auf andere potentielle Nutzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Da bei dem Bebauungsplan ausschließlich die Art der baulichen Nutzung geändert wird, ist eine alternative Planungsmöglichkeit nicht gegeben.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Soziale Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

4.3.1 Technische Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen infrastrukturellen Auswirkungen durch die Auslastung der Netze zu erwarten. Die Leitungen bestehen aufgrund der Vornutzung / Vorplanung bereits.

4.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten.

4.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Fläche	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Wasser	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Klima und Luft	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Landschaftsbild	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	• Erhöhung der Lärmimmissionen	<input type="checkbox"/>
Pflanzen, Tiere	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Biologische Vielfalt		
Kulturelles Erbe	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen	• Keine nachteiligen Umweltauswirkungen	<input type="checkbox"/>

erheblich nicht erheblich

5 Sonstige Inhalte

5.1 Referenzliste der Quellen

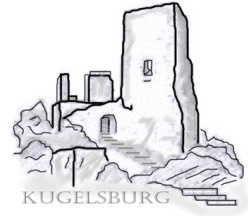
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) geändert worden ist
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) geändert worden ist
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe

zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und
Rheinland-Pfalz

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von
Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen
(Kompensationsverord-nung KV) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43)
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel
1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist



Stadt Volkmarsen

Kennntnisnahme

Drucksache KN-26/2024

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024

Aktenzeichen	BV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Umweltausschuss	23.04.2024	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	zur Kenntnis

Neubau Kindertagesstätte Volkmarsen - Kostenentwicklung

Kennntnisnahme:

Neubau Kindertagesstätte in Volkmarsen, Kasseler Straße hier: Kosten- und Finanzierungsüberblick – Stand: 04.04.2024

Die geschätzten Gesamtkosten liegen derzeit bei rd. 3,727 Mio. Euro.

Kostenentwicklung:

Kostenschätzung 01.03.2021	2.587.538,00	Auf der Grundlage der Projektstudie (ermittelt nach umbauten Raum)
Kostenberechnung 02.09.2021	2.933.604,00	Nach Überarb. der Planung (größere Grundfläche) u. Ansatz f. PV-Anlage
Kostenkontrolle Feb./April 2022	2.989.825,76	Nach Vergabe "Rohbau- und Gerüstbauarbeiten"
Kostenkontrolle 05.05.2022	3.248.661,00	Einrechnung der zu erwartenden Kostensteigerung bei KG 300/400
überarb. Kostenberechnung 30.08.2022	3.520.504,00	Nach Vergabe der "Zimmer- u. Dachdeckerarbeiten" sowie überarb. Kostenberechnungen und Vergrößerung PV-Anlage
Kostenkontrolle 25.10.2022	3.480.961,62	Nach Vorlage Ausschreibungsergebnis "Fenster- u. Außentüren"
Kostenkontrolle 14.02.2023	3.572.816,22	Nach Vorlage Ausschreibungsergebnis "HLS-Technik" u. "Trockenbau"
Kostenkontrolle 17.03.2023	3.596.220,98	Nach Vorlage Ausschreibungsergebnis "Elektroinstallation" u. "PV-Anlage"
Kostenkontrolle 31.05.2023	3.675.148,73	Nach Vorlage Ergebnisse Innenputz-, Estrich-, Fliesen-, Außenputz- u. -anstricharbeiten sowie voraussichtliche Mehrkosten Rohbau
Kostenkontrolle 14.11.2023	3.769.783,24	Nach Einarbeitung von Nachträgen Estrich, Elektro, HLS-Technik; Anpassung der Baunebenkosten sowie Vergabe der Herstellung des Haupteingangs
Kostenkontrolle 08.01.2024	3.698.168,68	Nach Wegfall der KG 600 (Ausstattung / Möblierung) über Zweckverband; Mehrkostenansätze für KG 300 / 400 / 500
Kostenkontrolle 04.04.2024	3.726.815,91	Neuer Kostenansatz für Parkplatz Mitarbeiter bei KG 500

Auftrags- und Kostenüberblick:

Auftrags- und Kostenüberblick		Stand: 04.04.2024	
		beauftragt	verausgabt
KG 200	Herrichten u. Erschließen	26.496,13	26.496,13
KG 300	Baukonstruktion	2.083.682,09	1.806.853,81
KG 400	Heizung/Lüftung/Sanitär/Elektro/PV-Anlage	997.807,95	670.504,94
KG 500	Außenanlagen	102.898,68	21.332,50
KG 600	Ausstattung	0,00	0,00
KG 700	Baunebenkosten	412.672,68	384.417,59
GESAMT:		3.623.557,53	2.909.604,97
nachr.	zu erwartende Grunderwerbskosten	68.000,00	21.866,28
nachr.	Bauleitplanungskosten	8.994,39	8.994,39
GESAMT:		3.700.551,92	2.940.465,64

Stand der Maßnahme (vergebene Gewerke / noch zu vergebene Gewerke):

Kita - Überblick KG 300 / 400 Stand: 04.04.2024	Kostenkontrolle 30.08.2022	Auftragssumme inkl. Nachträge	Abrechnungssumme
KG 300 - Baukonstruktion			
Erdarbeiten			
Entwässerungsarbeiten	614.972,00	669.001,71	669.001,71
Mauerarbeiten			
Betonarbeiten			
Gerüstarbeiten	30.549,00	65.906,60	66.661,81
Zimmerarbeiten	140.689,00	157.239,69	155.750,33
Dachdeckerarbeiten	430.088,00	399.943,22	399.943,22
Fenster und Außentüren	153.004,00	124.571,21	124.571,21
Sonnenschutz	29.959,00	18.849,41	18.849,41
Putz- u. Malerarbeiten außen	69.187,00	105.000,00	105.000,00
Trockenbauarbeiten	156.281,00	181.311,32	182.084,67
Innenputzarbeiten	35.698,00	74.624,90	68.522,33
Malerarbeiten innen	43.360,00	33.885,72	33.885,72
Estricharbeiten	72.846,00	46.311,23	46.043,66
Fliesen- und Plattenarb. innen	67.611,00	44.068,32	36.860,29
Bodenbelagsarbeiten	52.537,00	55.428,49	55.428,49
Innentüren inkl. Faltwand	85.696,00	110.940,75	110.940,75
WC-Trennwände	0,00	7.814,73	7.814,73
SUMME KG 300	1.982.477,00	2.094.897,30	2.081.358,33
KG 400 - Techn. Anlagen			
Sanitärinstallation	302.428,00	642.412,24	642.412,24
Heizungsinstallation			
Lüftungsinstallation	236.815,00		
Elektroinstallation	231.104,00	230.647,63	230.647,63
Photovoltaikanlage	113.680,00	123.397,71	123.397,71
SUMME KG 400	884.027,00	996.457,58	996.457,58
GESAMTKOSTEN KG 300 / 400	2.866.504,00	3.091.354,88	3.077.815,91

Überblick KG 200 / 500 / 600 / 700 Stand: 04.04.2024	Ansätze aus KB 05.05.2021 (brutto)	Auftragssumme inkl. Nachträge	Abrechnungs- summe (geschätzt)
KG 200 - Herrichten u. Erschließen			
Herrichten d. Grundstückes	15.000,00	7.423,64	10.900,00
neue Hausanschlüsse	15.000,00	19.072,49	19.100,00
SUMME KG 200	30.000,00	26.496,13	30.000,00
KG 500 - Außenanlagen			
Gartengestaltung	55.000,00		121.000,00
davon Haupteingang		20.290,21	
davon Geländeprofilierungsarbeiten		11.459,70	
Bordsteine		37.422,17	
Steine		13.225,00	
davon Herstellung von Wegen - Ansatz		25.000,00	
Materialanschaffungen		4.600,00	
davon Pflanzarbeiten		9.000,00	
Zaun (Materialbeschaffung u. Montage)	45.000,00	19.459,31	20.000,00
Parkplatz für Mitarbeiter	0,00		24.000,00
Pflanzarbeiten			
Außenspielgeräte	35.000,00	1.000,00	19.000,00
Abstellräume f. Außenspielsachen	5.000,00	0,00	0,00
SUMME KG 500	140.000,00	141.456,39	184.000,00
KG 600 - Ausstattung			
Möblierung / Ausstattung	60.000,00	über Zweckverband	
Kücheneinrichtung	20.000,00	über Zweckverband	
Cook & Chill-Küche	7.000,00	über Zweckverband	
SUMME KG 600	87.000,00	0,00	0,00
KG 700 - Baunebenkosten			
Gebäudeplanung inkl. Studie	397.000,00	214.721,50	214.721,50
Technikplanung		103.581,57	103.581,57
Energieberatung		3.391,50	3.391,50
Statik inkl. Prüfung		53.677,82	53.677,82
Genehmigungsgebühren		11.536,00	11.536,00
sonstige Baunebenkosten / Ansätze		48.091,61	48.091,61
SUMME KG 700	397.000,00	435.000,00	435.000,00
GESAMTKOSTEN KG 200 / 500 / 600 / 700	654.000,00	602.952,52	649.000,00

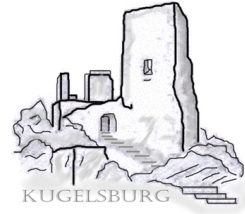
Finanzierung:

Der Landkreis hat die beantragte Erhöhung der Förderung um 35.300,00 Euro bereits bewilligt.

Die WI-Bank hat zwischenzeitlich die beantragte Erhöhung des Investitionsdarlehens aufgrund der entstandenen Deckungslücke um 421.093,00 Euro erhöht. Eine weitere Erhöhung des Darlehens für das Jahr 2024 wurde im Dez. 2023 beantragt.

	Stand: Feb. 2021	Stand: Sept. 2021	Stand: 21.04.2022	Stand: 09.05.2022	Stand: 30.08.2022	Stand: 04.04.2024
AUSGABEN						
Gesamtkostenschätzung (ohne Grunderwerb und Bauleitplanung)	2.500.000,00	2.933.604,00	2.989.825,00	3.250.000,00	3.520.504,00	3.727.000,00
EINNAHMEN						
Fördermittel Landkreis	421.165,00	421.165,00	580.720,00	644.000,00	644.000,00	733.400,00
Fördermittel Land	690.000,00	690.000,00	690.000,00	1.097.988,00	1.097.988,00	1.097.988,00
Fördermittel Land Hessen (WI-Bank) Kommunalrichtlinie EH40			106.932,00	106.932,00	0,00	0,00
KfW-Förderung EH40			Höhe ?	Höhe ?	0,00	0,00
Verkauf vorh. Grundstück	88.835,00	88.835,00	88.835,00	88.835,00	88.835,00	88.835,00
Summe Einnahmen	1.200.000,00	1.200.000,00	1.466.487,00	1.937.755,00	1.830.823,00	1.920.223,00
Eigenmittel Stadt	1.300.000,00	1.733.604,00	1.523.338,00	1.312.245,00	1.689.681,00	1.806.777,00
davon Darlehensaufnahme	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	1.300.000,00	1.721.093,00
verbleibende Deckungslücke	0,00	433.604,00	223.338,00	12.245,00	389.681,00	85.684,00

 Bernd Pfeiffer



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-65/2024

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Aktenzeichen	BV-WS
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	15.04.2024	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	07.05.2024	beschließend

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Satzung zum Schutz von Freigängerkatzen

Sachdarstellung:

Siehe anliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat/Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, eine Satzung zur Kastrationspflicht für weibliche und männliche Katzen mit unkontrolliertem Zugang ins Freie zu erarbeiten und dem Bau- und Umweltausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage(n):

- (1) Antrag_Katzenschutz
- (2) Haushaltsflyer_2023-10-24

Werner Schümmelfeder

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Oberdorf 16 · 34471 Volkmarsen

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Burkhard Scheele
Über den Gärten 5
34471 Volkmarsen

**Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung
Volkmarsen**

**Daniel Clemens
Fraktionsvorsitzender**

Oberdorf 16
34471 Volkmarsen
Tel.: +49 (5693) 3740036
Mobil: +49(177) 2966753
Grüne-Volkmarsen@posteo.de
www.Gruene-Volkmarsen.de

Volkmarsen, 09. April 2024

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen betreffend einer Satzung zum Schutz von
Freigängerkatzen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir möchten Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sowie des Bau- und Umweltausschusses zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat eine Satzung zur Kastrationspflicht für weibliche wie männliche Katzen mit unkontrolliertem Zugang ins Freie zu erarbeiten und dem Bau- und Umweltausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Eine Pflicht zur Kastration von freilaufenden Katzen und Katern hilft die Population von Straßenkatzen zu dezimieren. Dies bedeutet zunächst eine Reduktion des Tierleides bei den betroffenen Tieren, die vielfach unter Krankheiten und Mangelerscheinungen leiden.

Zum anderen bedeutet eine Reduktion von freilebenden Katzen und Katern aber auch eine Entlastung für Wildvögel und Kleinsäuger und ist somit ein Beitrag für die biologische Vielfalt und den Erhalt von natürlichen Lebensräumen.

Nicht zuletzt entlastet die Einführung einer Katzenkastrationspflicht über eine Reduktion von kranken und Fundtieren die Tierheime und Tierschutzorganisationen sowie mittelbar die kommunalen Kassen.

Die Kastration stellt für die betroffenen Tiere einen risikoarmen Routineeingriff dar, der die Halter mit überschaubaren Kosten belastet.

Ausnahmen für Zuchttiere, reine Wohnungskatzen und solche bei denen tiermedizinische Gründe gegen den Eingriff sprechen, können und sollten in einer Katzenschutzsatzung berücksichtigt werden.

Für ein Kastrationsgebot haben sich neben dem Deutschen Tierschutzbund und dem hessischen Umweltministerium auch diverse weitere Tierschutzorganisationen und Tierheime ausgesprochen. Im direkten Umkreis haben die Städte Bad Arolsen und Bad Wildungen, die Gemeinden Breuna, Wolfhagen, Allendorf und Frankenberg sowie die Stadt Kassel bereits entsprechende Satzungen erlassen.

Auf der Internetpräsenz des Deutschen Tierschutzbundes unter

https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/23_03_14_DJGT_Gutachten_Katzenschutzverordnungen.pdf

findet sich unter anderem auch eine Musterkatzenschutzsatzung.



Daniel Clemens
(Fraktionsvorsitzender)

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

Stadt Volkmarsen • Postfach 11 29 • 34467 Volkmarsen

www.volkmarsen.de • stadt@volkmarsen.de



HAUSHALTSINFORMATION VOLKMARSEN 04/2023

Hausanschrift:
Steinweg 29 • 34471 Volkmarsen
Telefon: 0 56 93 687 0 • Telefax: 0 56 93 687 600
USt.-ID-Nr.: DE 113 057 758
Gläubiger-ID: DE38ZZZ00000505140



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die vorliegende Haushaltsinformation soll Ihnen wieder interessante und aktuelle Informationen unserer Stadt vermitteln.

So enthält dieser Flyer unter anderem wichtige Informationen über die aktuelle Flüchtlingssituation, die neue Möglichkeit der Online-Terminvergabe für das Bürgerbüro, die Verbesserung der Infrastruktur für den Radverkehr und weitere Infos aus unserer Stadt.

Für Anfragen oder Anregungen Ihrerseits – gerne auch über Crossiety, unsere Internetseite oder die Müllweg-App – stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Eine gute Zeit!

*Ihr **Hendrik Vahle**, Bürgermeister*

Volkmarsen, im Oktober 2023



Geplante Sitzungstermine der städtischen Gremien

- unter Vorbehalt -

Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2023
Familien-, Sport und Ehrenamtsausschuss	21.11.2023
Bau- und Umweltausschuss	21.11.2023
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2023

Die Sitzungstermine – auch eventuelle Änderungen oder neue Termine – sowie die gewählten Mandatsträger der Stadt Volkmarsen finden Sie (auch) im Internet unter **www.volkmarsen.de** bzw. **<https://rim.ekom21.de/volkmarsen/termine>**

Flüchtlingssituation

Viele Menschen suchen Schutz in unserem Land. Der Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern steigt derzeit drastisch an. Somit sieht sich auch die Stadt Volkmarsen wiederum mit einer zunehmenden Zahl von Geflüchteten konfrontiert, deren Unterbringung und Integration unser aller Ziel sein sollte.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg wird uns nach heutigem Stand in den nächsten Monaten rund 100 Flüchtlinge zuweisen, die ihm vom Land Hessen zugeteilt werden. Um diese hilfeschuchenden Menschen in unserer Stadt unterbringen zu können, sind wir dringend auf der Suche nach Wohnraum (Wohnungen, Häuser, Gewerbehallen etc.) und hier auf Ihre Mithilfe und Unterstützung angewiesen. Sollten Sie über freien Wohnraum verfügen, wären wir dankbar, wenn Sie sich mit der Stadtverwaltung, Frau Schnare (05693 / 687-229 oder sandra.schnare@volkmarsen.de), in Verbindung setzen würden.

Die Gremien der Stadt haben sich zuletzt mehrheitlich dafür ausgesprochen, die ankommenden Menschen soweit möglich in dezentralen Wohnungen unterzubringen. Eine Unterbringung in einem öffentlichen Gebäude, insbesondere in der Nordhessenhalle, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Sollte es uns jedoch nicht gelingen, genug Wohnraum zu finden oder sollte sich die Zahl der flüchtenden Menschen weiter erhöhen, sind wir gezwungen auch über die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nachzudenken.

Der Landkreis wird – anders als bislang kommuniziert – zunächst kein „Containerdorf“ oder „Zeltstadt“ in Volkmarsen errichten / betreiben. Eine entsprechende Beratung bzgl. der Bauleitplanung in der Stadtverordnetenversammlung ist damit vorerst nicht mehr erforderlich; die Planungen werden derzeit nicht weiterverfolgt.

Liebe Volkmarsenerinnen und Volkmarsener, die Aufnahme und Integration der Geflüchteten ist eine große Aufgabe, die wir nur mit Ihnen gemeinsam bewältigen können und werden! In der Vergangenheit wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Betreuern unterstützt. Die Betreuerinnen und Betreuer haben sich um die täglichen Belange der Zuwandernden gekümmert. Wir danken Ihnen an dieser Stelle nochmals für ihr Engagement. Sie waren für die Flüchtlinge Erklärer, Türöffner, Problemlöser und Unterstützer und damit für unsere Gesellschaft eine wichtige Säule und unverzichtbar!

Die aktuelle Situation zeigt, dass wir weiterhin auf die Hilfe von Ehrenamtlichen angewiesen sein werden. So ist auch künftig jede helfende Hand gefragt. Wenn Sie sich vorstellen können, ehrenamtlich diese Aufgabe zu übernehmen, so wenden sie sich bitte auch in dieser Angelegenheit an unsere Stadtverwaltung.

Um Sie auf dem Laufenden zu halten, werden wir Sie auf unserer Internetseite www.volkmarsen.de und über die Bürgerplattform „Crossiety“ (siehe QR-Code auf der nächsten Seite) informieren.

Zudem ist am 20.11.2023 um 20 Uhr eine Bürgerversammlung geplant, zu der aber noch eine separate Bekanntmachung erfolgen wird.

Wir wollen alles tun, die Menschen, die aus ihren Heimatländern fliehen mussten, bestmöglich bei uns unterzubringen und zu versorgen. Wir danken Ihnen für Ihre Hilfsbereitschaft und Unterstützung und sind zuversichtlich, diese Herausforderung gemeinsam mit Ihnen bewältigen zu können.

Hier geht's direkt zur Gruppe der Stadt bei Crossiety:



Wunschtermin für das Bürgerbüro mit wenigen Klicks online reservieren

Ab sofort ist die Online-Terminvergabe für das Bürgerbüro der Stadt Volkmarsen aktiv. Über die Website der Stadtverwaltung gelangt man auf die einfache und übersichtliche Lösung, mit der Termine für verschiedenen Angelegenheiten vergeben werden können.

Nach Auswahl des Anliegens erhalten Sie weitere Informationen über ggf. anfallende Gebühren oder benötigte Unterlagen, damit am Tag des Termins nichts schiefgehen kann.

Eine Reservierungsbestätigung per E-Mail folgt nach Auswahl des Termins und Eingabe der persönlichen Daten. Dort ist auch ein Link zur Terminabsage hinterlegt, den Sie bitte nutzen, sofern Sie den Termin nicht wahrnehmen können. Außerdem erhalten Sie 24 Stunden vor dem gewünschten Termin eine Terminerinnerung per E-Mail.

Bürgerinnen und Bürger mit Terminen werden vorrangig bedient. Die telefonische Terminvergabe ist selbstverständlich weiterhin möglich.

Den Link finden Sie hier: <https://tevis.ekom21.de/vkm/>



Abschaffung des Kinderreisepasses

Eltern, die mit ihren Kindern ins Ausland reisen – auch innerhalb der EU – benötigen für diese ein Ausweisdokument. Innerhalb der EU bzw. des Schengenraumes wird auch der Personalausweis als Reisedokument anerkannt. Für Reisen in Länder außerhalb der EU ist in der Regel ein elektronischer Reisepass (ePass) notwendig.

Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die Einreisebestimmungen (nötige Reisedokumente) des Ziellandes (diese können Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes ersehen).

Bis zum 31.12.2023 ist noch die Ausstellung eines Kinderreisepasses möglich (Gültigkeitsdauer 1 Jahr). Ab 01.01.2024 muss für Kinder ausschließlich ein Reisepass (ePass)/Personalausweis beantragt werden.

Der Reisepass/Personalausweis wird Ihnen **nicht mehr am gleichen Tag vor Ort ausgestellt**, sondern von der Bundesdruckerei in Berlin produziert. Bitte berücksichtigen Sie daher bei Ihrer Urlaubsplanung eine **längere Bearbeitungszeit (3-6 Wochen)** für Reisepässe bzw. Personalausweise.

Bereits ausgestellte Kinderreisepässe sind grundsätzlich bis zum aufgedruckten Datum gültig.

Kostenfreie Energieberatung noch bis 16.11.2023

Die Stadt Volkmarsen bietet noch bis zum 16.11.2023 kostenfreie Energie-Impulsberatungen in Zusammenarbeit mit der LandesEnergieAgentur (LEA) an. Hierbei informiert Sie ein qualifizierter Energie-Effizienz-Experte in einem einstündigen Termin rund um die Themen der Heizungstechnik, des baulichen Wärmeschutzes sowie den Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energien in Ihrer Immobilie.

Die Anmeldung zur Kampagne kann telefonisch unter 05693 / 687-228 oder über die E-Mail-Adresse energieberatung@volkmarsen.de erfolgen.

Verbesserung der Infrastruktur für den Radverkehr

Im Bereich des Radverkehrs ist in diesem Jahr viel passiert. So konnte zusammen mit der Gemeinde Breuna auf ca. 640 m der überörtliche Verbindungsweg zwischen Volkmarsen und Rhöda gebaut werden. Das Projekt wurde durch das Land Hessen und den Landkreis Waldeck-Frankenberg mit einer hohen Förderquote bezuschusst. Egal ob zu Fuß oder mit dem Rad – bei gutem Wetter ist man auf diesem Abschnitt nie alleine unterwegs, was zeigt, dass es sich hierbei um eine gute Investition handelt.

Des Weiteren ist die einheitliche Radwegebeschilderung mittlerweile abgeschlossen, in deren Zuge auch der Twiste-Radweg und die Diemel-Twiste-Runde ausgewiesen wurden. Diese Maßnahme profitiert ebenfalls von der Förderung durch das Land Hessen und den Landkreis Waldeck-Frankenberg, welche das Projekt voll finanzieren. Die Beschilderung greift dabei die gute Beschilderung z. B. der Hansestadt Warburg und des Landkreises Kassel auf und leitet die ortsunkundigen Radfahrenden auf sicheren Wegen fernab von viel befahrenen Landes- und Kreisstraßen.

Bedauerlicherweise mehren sich auch die Beschwerden, bei denen durch Radfahrende auf andere Verkehrsteilnehmer keine Rücksicht genommen wird. So kann es durch zu schnelles Fahren auf gemeinsamen Geh-, Radwegen oder für den Radverkehr freigegebenen Gehwegen zu Konflikten mit Fußgängern kommen. Auf Wirtschaftswegen ist es insbesondere landwirtschaftlichen Gespannen z. B. aufgrund des hohen Gewichtes nicht immer möglich den Seitenstreifen zu befahren. Wir appellieren an alle Verkehrsteilnehmenden, sich im Straßenverkehr rücksichtsvoll zu verhalten. In den vorgenannten Fällen kann z. B. frühzeitiges Bemerkbarmachen (Klingeln) bei gleichzeitiger Verringerung der Geschwindigkeit oder bei Bedarf kurzes Anhalten und Ausweichen eine einfache Lösung sein, um Konflikte überhaupt nicht erst entstehen zu lassen. Wir und Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.



Streunende Katzen

In der letzten Zeit sind bei der Stadt Volkmarsen vermehrt Meldungen von streunenden Katzen eingegangen. Um die Population dieser Katzen einzudämmen, appellieren wir an alle Katzenbesitzer/-innen ihre Freigängerkatzen kastrieren und registrieren zu lassen.

Der wichtigste Effekt von Kastration ist, dass sich Katzen nicht unkontrolliert vermehren können. Wenn möglichst alle Straßen- und Freigängerkatzen aus Privat-

haushalten kastriert werden, reduziert dies die Straßenkatzenpopulation nachhaltig. Damit sinkt die Zahl jener Katzen, die um ihr Überleben kämpfen müssen. Denn obwohl Straßenkatzen meist krank sind und in der Regel nicht so lange leben wie von uns gehaltene Tiere, bekommen sie ständig Nachwuchs, wenn sie nicht kastriert sind. Bereits mit etwa einem halben Jahr sind sie geschlechtsreif. Weibliche Katzen werden mehrfach im Jahr rollig, also bereit zur Paarung. Wenn die Tiere sich in dieser Phase paaren, bringt die Katze nach 63 bis 66 Tagen durchschnittlich vier bis sechs Jungtiere zur Welt. Die Überlebenschancen der Kleinen sind zwar gering, wenn sie auf der Straße geboren werden. Doch trotzdem wachsen die Katzenpopulationen stetig an, sofern der Mensch nicht eingreift. Angenommen, dass eine Katze zwei Würfe pro Jahr hat und je Wurf drei Kitten überleben, können nach zehn Jahren aus einer Katze rund 200 Millionen Nachkommen entstehen.

Sollten Sie vermehrt streunende Katzen bemerken, wenden Sie sich bitte an Arche KaNaum – Stiftung für Tierschutz in Bad Arolsen/Mengeringhausen unter Tel. 05691 / 8889800 oder <https://www.arche-kanaum.de>

Hundesteuer

Vermerkt wurde im laufenden Jahr festgestellt, dass im Bereich der Hundesteuer nicht fristgerecht gezahlt wurde und dadurch Mahnungen versendet werden mussten. Auf dem Ihnen vorliegenden Bescheid befindet sich der Hinweis, dass der Bescheid auch in den Folgejahren Bestand hat. Die Hundesteuer ist grundsätzlich zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und bezieht sich auf die Hundesteuer des ganzen Jahres (01.01. bis 31.12.).

Ein neuer Bescheid für das jeweils gültige Jahr wird nur dann erstellt, wenn sich Änderungen wie z.B. Abmeldung eines Hundes, die Anmeldung weiterer Hunde, Umzug oder Ähnliches ergeben. Bei Änderungen bitten wir Sie hier um die entsprechenden Informationen.

Gerne weisen wir nochmals auf die Möglichkeit der Einzugsermächtigung hin. Diese kann selbstverständlich auch für die Grundsteuer und/oder explizit nur für die Hundesteuer erteilt werden. Weitere Informationen zu der Einzugsermächtigung erläutern Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sehr gerne.

Verschmutzung der öffentlichen Toiletten im Rathaus

In der letzten Zeit sind vermehrt Verschmutzungen der öffentlichen Toiletten im Keller des Rathauses durch beispielsweise Graffiti oder andere Beschmierungen entstanden. Weiterhin wurde dort auch einige Male illegal Müll hinterlassen. Wir bitten die Bevölkerung uns Hinweise an stadt@volkmarsen.de oder telefonisch unter 05693 / 687-111 zukommen zu lassen.

Termine

- 10.11.2023 Sommer/Herbstversammlung**
Kyffhäuser Kameradschaft Lüttersheim
- 10.11.2023 Karnevalsauftakt der VKG**
Burgschänke Volkmarsen
- 11.11.2023 5. Volkmarser Ritterrunde**
Restaurant Phönix Road House Volkmarsen
- 11.11.2023 Kreppelessen der VdK Ortsgruppe Lüttersheim**
Gasthaus Schaake Lüttersheim
- 17.11.2023 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hörle**
DHG Hörle
- 19.11.2023 Volkstrauertag-Gedenkfeiern**
in Ehringen, Herbsen, Hörle, Kulte, Lüttersheim und Volkmarsen
- 24.11.2023 Jahreshauptversammlung der CDU Volkmarsen**
Pizzeria „Casa Marotta“ Volkmarsen
- 25.11.2023 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kulte**
Feuerwehrhaus Kulte
- 03.12.2023 Adventssingen des Frauenkreis Lüttersheim**
- 07.12.2023 Kaffee-Nachmittag der Senioren Union**
Bäckerei Jäger Volkmarsen
- 09.12.2023 Weihnachtsmarkt Volkmarsen**
-10.12.2023 Marktplatz Volkmarsen
- 10.12.2023 Minihandballturnier des TV 08 Kulte e.V.**
Nordwaldeckhalle Kulte
- 10.12.2023 Adventssingen des Frauenkreis Lüttersheim**
- 16.12.2023 Weihnachtsbaumverkauf der Jugendfeuerwehr Ehringen**
Feuerwehrgerätehaus Ehringen
- 16.12.2023 Weihnachtsbaumverkauf des Ortsbeirates Kulte**
Dorfplatz Kulte
- 17.12.2023 Adventssingen des Frauenkreis Lüttersheim**
- 23.12.2023 Singen unterm Weihnachtsbaum des MGV 1878 Ehringen e.V.**
Dorfplatz Ehringen
- 28.12.2023 Aktiven-Wanderung der FFW Lüttersheim**
Treffpunkt: Dorfplatz Lüttersheim
- 28.12.2023 CDU-Jahresabschluss für Mitglieder, Freunde und Partner**
Restaurant Phönix Road House Volkmarsen



Stadt Volkmarsen

B E S C H L U S S

aus der 12. Sitzung
des Magistrates der Stadt Volkmarsen
am Montag, 04.10.2021

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

3.	Katzenschutzverordnung der Stadt Wolfhagen	KN-96/2021
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Magistrat sieht momentan keinen Bedarf, die Umsetzung einer Katzenschutzverordnung für die Stadt Volkmarsen soll erneut beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	7
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-